

STADT NORDERNEY



Landkreis Aurich

Bebauungsplan Nr. 66 C

„Ostbadestrand“

UMWELTBERICHT

(Teil II)

Entwurf

03.07.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

Teil II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	2
2.4	Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1	Schutzgut Mensch	5
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3	Schutzgut Tiere	12
3.1.4	Biologische Vielfalt	21
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	22
3.1.6	Schutzgut Wasser	22
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	23
3.1.8	Schutzgut Landschaft	24
3.1.9	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	25
3.2	Wechselwirkungen	25
3.3	Kumulative Wirkungen	25
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	26
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	27
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	27
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	27
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	27
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	28
5.1.1	Schutzgut Pflanzen	28
5.1.2	Schutzgut Tiere	29
5.1.3	Schutzgüter Boden und Fläche	29
5.1.4	Schutzgut Wasser	30
5.1.5	Schutzgüter Klima und Luft	31
5.1.6	Schutzgut Landschaft	31
5.1.7	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	31
5.2	Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung	31
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	32
6.1	Standort	32
6.2	Planinhalt - Bebauungsplan Nr. 66 C	32
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	33

7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	33
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	33
7.1.2	Fachgutachten	33
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	33
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	33
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	34
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Abbruchkante im Osten des Plangebietes	9
Abbildung 2:	Die Abbruchkante reicht bis an die Buschzäune in der Weißdüne heran	9
Abbildung 3:	Freigespülte Versorgungsleitungen zur Außengastronomie	10
Abbildung 4:	Unterkonstruktion der Außengastronomie	10
Abbildung 5:	Abbruchkante im Westen des Plangebietes. Bei höheren Wasserständen wird die Abbruchkante vom Wasser erreicht	11
Abbildung 6:	Aufgeschüttete Rampe als Zugang zum Strand (OVW/DOS)	11
Abbildung 7:	Strand im Westen des Plangebietes zur Hochwasserzeit (MThw –0,2 m)	12
Abbildung 8:	Brutstätten und Brutvögel in 2021 (oben) und 2022 (unten) mit Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und 500m Puffer/ Zählbereich (gestrichelte rote Linie, Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)	15
Abbildung 9:	Gastvögel 2021 (obere Abb.) und 2022 (untere Abb.), Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und Puffer/ Zählbereich (rote Linie 500m, orange Linie 1000m, Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Liste der von 2021-2022 im Bereich des Zählgebiets Norderney - Ostbadestrand nachgewiesenen Brutpaare bzw. Brutvogelreviere.	13
Tabelle 2:	Liste der von 2021- 2022 im Bereich des Zählgebietes Ostbadestrand nachgewiesenen Gastvogelarten	16
Tabelle 3:	Liste der im Jahr 2021 und 2022 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Vogelarten	19
Tabelle 4:	Im Untersuchungsgebiet aktuell nachgewiesene Brutvogelarten für die eine artspezifische artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt wird.	20
Tabelle 5:	Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	26

ANLAGEN

- Plan 1: Bestand Biotoptypen
- Plan 2: Bestand Brutvögel 2021 (NLWKN)
- Plan 3: Bestand Brutvögel 2022 (NLWKN)
- Plan 4: Bestand Gastvögel 2021 (NLWKN)
- Plan 5: Bestand Gastvögel 2022 (NLWKN)

Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsstudie gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 66 C „Ostbadestrand“

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Stadt Norderney plant gemeinsam mit der Staatsbad Norderney GmbH die städtebauliche Beordnung mehrerer Strandabschnitte zur planungsrechtlichen Sicherung der Einrichtungen für die Strandinfrastruktur und stellt zu diesem Zweck unter anderem den Bebauungsplan Nr. 66C „Ostbadestrand“ auf.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 8,5 ha und befindet sich im Norden der Insel. Der Strandabschnitt „Weiße Düne“ wird auf einer Gesamtlänge von ca. 1,2 km abgedeckt. Im Norden orientiert sich die Geltungsbereichsgrenze mit ihren Grenzpunkten an dem hier verlaufenden FFH- und EU-Vogelschutzgebiet, im Süden bildet überwiegend die gewidmete Schutzdüne sowie die hier eingerichtete Ruhezone die Grenze. Im Geltungsbereich befinden sich die Strandplattform, auf der im Sommer der Strandkiosk inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume sowie eine Strandsauna untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließen sich die Gastronomie „Weiße Düne“ sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum B-Plan Nr. 66C, Kapitel 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“, Kapitel 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kapitel 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“ sowie Kapitel 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“, zu entnehmen.

1.2 Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 8,5 ha. Durch die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen von zwei Sondergebieten (Zweckbestimmung: Strandversorgung (SO 1, SO 2)) wird ein bislang un bebauter Bereich einer baulichen Nutzung zugeführt. Durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Überbaumöglichkeiten können im Planungsraum auf einer Fläche von maximal 350 m² bauliche Anlagen errichtet werden. Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig (vgl. TF Nr. 2).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden in Kapitel 3.0 „Planerische Grundlagen und Hinweise“ der Begründung zum B-Plan umfassend dargestellt (Landes-

Raumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen liegt in der Endfassung vom Oktober 2021 vor (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2021).

Das Landschaftsprogramm ordnet das Plangebiet nach den Einteilungen von DRACHENFELS (2010) der Naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“, spezieller der „Deutschen Bucht“ zu. Der niedersächsische Küstenraum ist als naturräumliche Region geprägt durch das Wattenmeer mit Wattflächen, Düneninseln und Salzwiesen sowie die Mündungsbereiche von Elbe, Weser und Ems, aber auch durch die unter Meereseinfluss entstandenen Marschen. Es ist die waldärmste Region Niedersachsens, die durch die Offenheit und Weite der Landschaft charakterisiert wird. Die Marschen sind generell flache Landschaften und werden heute überwiegend von Grünland, Acker und Siedlungsflächen bestimmt. Die Ostfriesisch-Oldenburgische Geest besteht aus Grundmoränenplatten im Wechsel mit großflächigen Hoch- und Niedermoorgebieten. Die Grundmoränenplatten sind durch zahlreiche kleine Bäche gegliedert, wodurch eine regelmäßige Abfolge von flachen, schmalen Sandrücken mit feuchten, meist moorigen Talniederungen entsteht (MU 2021).

Bei der heutigen potenziell natürlichen Vegetation handelt es sich auf den Inseln um Küstenvegetation der Strände, Dünen und Salzwiesen.

Die Karte 1 „Schutzgut Biologische Vielfalt“ stellt für die Inseln Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete sowie streng geschützte Gebiete der Nationalparke und des Biosphärenreservates/Naturschutzgebiete/Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile dar, die zur Sicherung von Natura 2000 ausgewiesen wurden. Gemäß Karte 2 liegen Böden mit besonderen Werten vor (z.B. Extremstandorte, Naturnahe Böden, Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden). Das Schutzgut Landschaftsbild zeichnet sich durch Landschaftsbildräume mit sehr hoher Eigenart und Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aus (Karte 3).

In der Umsetzung des Zielkonzeptes sowie der Umsetzung übergeordneter Maßnahmenkonzepte bildet das Plangebiet eine Schutzgebietskulisse für Nationalparke gem. § 24 BNatSchG, Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG sowie für schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich liegt mit Stand vom März 1996 vor. Im Landschaftsrahmenplan werden jedoch keine Aussagen oder Maßnahmen für die Insel Norderney getroffen.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Nördlich und südlich grenzen mit dem EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie das FFH-Gebiet 001

„Niedersächsisches Wattenmeer“ zwei Natura-2000-Gebieten. Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Natura-2000-Gebiete und ihre Schutzgüter wurden in einer FFH-Verträglichkeitsstudie im Detail untersucht (vgl. Anlage 1).

Der Geltungsbereich wird größtenteils von einem wertvollen Bereich für Brutvögel (Sonderbewertung Großvogellebensraum) (2010, ergänzt 2013) überlagert. Ferner werden wertvolle Bereiche für Gastvögel (2018) von landesweiter Bedeutung dargestellt.

Die genannten Biotoptypen der Weißdünen (KDW, KDWz) und der Vordünen (KDV) sowie die der Graudünen (KDG, KDGS) gehören zu den nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen. Die Weißdünen sind dem FFH-Lebensraumtyp 2120 „Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*“ zuzuordnen. Die Grasfluren der Küstendünen (KDGA, KD GK, KDGS) gehören zum FFH-Lebensraumtyp 2130 („Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“).

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C befinden sich Flächen für Kompensationsmaßnahmen für ein außerhalb des Plangebietes gelegenes Vorhaben. Innerhalb des Plangebietes sind gem. der Befreiung von den Verboten des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) sowie der Ausnahmegenehmigung für die Beeinträchtigung von einem gesetzlich geschützten Biotop vom 28.10.2021 als Kompensationsmaßnahme für den Bau einer Thalasso-Plattform mit Schutzhütte im Bereich der Aussichtsdüne am Planetenpad auf der Insel Norderney Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung eines natürlichen Strandes mit Spülsaumvegetation umzusetzen (Strandinseln). Außerdem ist demnach dauerhaft auf die maschinelle Strandreinigung im Bereich zwischen Weißer Düne (etwa 53.722694, 7.214999) und Oase (etwa 53.722077, 7.234695) auf einer Strecke von ca. 1,4 km zu verzichten.

Ferner existieren im Geltungsbereich sowie dessen näherer und weiterer Umgebung keine weiteren ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2024).

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Abs. 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Stadt nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung selbst in der Regel nicht die verbotenen Handlungen durchgeführt bzw. genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und bewertet.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand der Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der B-Planaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann von einer Erheblichkeit ausgegangen werden. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als „weniger erheblich“, „erheblich“ oder „sehr erheblich“ erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der Arbeitshilfe „Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung, welche für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt wird. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. 66 C verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 66C werden die Festsetzungen zweier Sondergebiete ermöglicht. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 8,5 ha. Die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete (SO 1 & SO 2) mit der Zweckbestimmung "Strandversorgung" gem. § 11 BauNVO dienen der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung der Strandgäste dienen. Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 & SO 2 sind ganzjährig Sandentnahmen und -aufschüttungen sowie Aufspülungen für Zwecke des Küstenschutzes zulässig. Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 2 sind außerdem ganzjährig aufgeständerte Strandplattformen zur Aufnahme mobiler Raumzellen zulässig. In der Zeit vom 16.04. bis zum 14.09. eines jeden Jahres (außerhalb der Sturmflutsaison) sind innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 & SO 2 zusätzlich folgende Nutzungen zulässig:

- Sanitäreinrichtungen,
- Erschließungswege und Treppenanlagen,
- Strandaufsicht & Sanitätsraum,
- Kiosk / Imbiss mit einer Größe des Gastraumes inklusive Verkaufsfläche von insgesamt maximal 15 m²,
- Strandsauna mit einer Nutzfläche von insgesamt maximal 20 m²,
- Strandkorbvermietung,
- Abstell- und Lagerräume
- bauliche Anlagen für Massageanwendungen mit einer Grundfläche von maximal 30 m²,
- 10 Schlafstrandkörbe auf Holzstegen mit einer Grundfläche von jeweils maximal 16 m².

Sonstige bauliche Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Zweckbestimmung des Gebietes dienen. Innerhalb der gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 & SO 2 beträgt die maximal zulässige Größe der Grundflächen der bodenüberdeckenden Teile von allen baulichen Anlagen insgesamt 350 m² (§ 19 (2) BauNVO). Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

Nachfolgend werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar, der indirekt selbst von den negativen Einflüssen auf andere Schutzgüter betroffen ist. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung (SCHRÖDTER et al. 2004). Daher werden Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen.

Ziel des Immissionsschutzes nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind demnach mit der Planung verbundene, verschiedene Belange im Hinblick auf das Schutzgut Mensch untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

Grundlage für die Beurteilung von Immissionen ist die 39. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zur Durchführung des BImSchG, mit dem die europäischen Richtlinien zur Luftreinhaltung in deutsches Recht umgesetzt wurden. Hinsichtlich Lärmimmissionen konkretisiert die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. BImSchG. Die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau - Teil 1“ enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind.

Im Geltungsbereich befinden sich die Strandplattform, auf der im Sommer der Strandkiosk inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließt sich die Gastronomie „Weiße Düne“ sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an. Das Plangebiet stellt demnach für den Menschen ein der Erholung dienendes Strandareal dar. Der Bereich ist durch den bestehenden Kiosk und den dort befindlichen Strand touristisch vorgeprägt. Andere Nutzungen liegen nicht vor.

Bewertung

Als Freizeit- und Erholungsort spielt das Plangebiet, bedingt durch die Strandlage, für das Schutzgut Mensch eine große Rolle. Insgesamt kann von einer **hohen Bedeutung** des Plangebietes für das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

Die geplanten Sondergebiete zur Strandversorgung bedeuten keine zusätzlichen Gebäude im entsprechenden Strandabschnitt, sondern beregeln die bereits vorhandene Strandplattform. Es ist durch die Planung kein zunehmender Verkehr oder weitere negative Einflüsse wie die Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion, zu erwarten. Unter Berücksichtigung der untersuchten Sachverhalte ist mit **keinen erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß §1 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind „Natur und Landschaft [...] aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch eine Geländebegehung im Februar 2024 (vgl. Plan 1).

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021).

Beschreibung der Biotoptypen (Stand 02/2024)

Im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2021) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Biotope der Meeresküsten,
- Offenbodenbereiche und
- Verkehrsflächen.

Das Plangebiet befindet sich an der Nordseite der Insel Norderney am Strandzugang „Weiße Düne“ zum Ostbadestrand. Es umfasst den Strandbereich, der sich an die geschlossenen Dünenkomplexe der Insel anschließt.

Biotope der Meeresküsten

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C hat es in den vergangenen Jahren während der Sturmflutsaison sehr starke Dünenabbrüche gegeben. Der Vergleich mit dem Luftbild von 2020 zeigt, dass die Kante der Düne aktuell im Westen bis zu 60 m weiter südlich liegt. Dies hat zur Folge, dass ein großer Flächenanteil des Plangebietes unterhalb der MThw-Linie liegt. Die MThw-Linie wurde während der Biotoptypenkartierung zur Hochwasserzeit mit dem GPS eingemessen und mit der Spülsaumlinie abgeglichen, so dass sich eine angenäherte MHhw-Linie für das Gebiet ergibt.

Die gute Erreichbarkeit des Ostbadestrandes mit PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln führt zu einem starken Besucherverkehr in diesem Gebiet. Der Strandbereich wird daher dem Naturfernen Strand (KSI) mit intensiver Trittbelastung zugeordnet. Unterschieden wird eine Zone oberhalb (Zusatz „o“) und unterhalb (Zusatz „u“) des mittleren Hochwassers. Die MThw-Linie verläuft nur wenige Meter von der Abbruchkante der Dünen entfernt, so dass diese bei höher auflaufendem Hochwasser erreicht werden und weiter erodieren.

Im Osten des Plangebietes ist der alte Dünenkern nicht von Erosion betroffen. Hier reicht die Erosionskante aber bereits bis an die durch Buschzäune befestigte Weißdüne (KDWz) heran. Nur kleinflächig befinden sich südlich der Abbruchkante ganz im Osten des Plangebietes auch neu aufgewehte Weißdünen (KDW). Dominierende Art der Weißdüne ist der Strandhafer (*Ammophila arenaria*), begleitet von Sandsegge (*Carex arenaria*) und vereinzelt Exemplaren der Gänsedistel (*Sonchus arvensis*). Die Weißdünen gehören zum LRT 2120 „Weißdünen mit *Ammophila arenaria*“.

Nördlich des Strandbereichs schließt sich eine ständig von Wasser bedeckte Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) an. Diese gehört hier nicht zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, da sie aufgrund der anthropogenen Einflüsse durch Trittbelastung und Badebetrieb weder Makroalgenbestände noch eine artenreiche Bodenfauna aufweist.

Südlich des Plangebietes schließen sich Graudünen (KDG, KDGS) an die Weißdüne bzw. oberhalb der Erosionskante an.

Offenbodenbereiche und Verkehrsflächen

Die Aufbauten für die saisonalen Gebäude im Strandbereich bestehen aus einer solide im Boden verankerten Balkenkonstruktion (KXK). Zugang und Infrastruktur der Gebäude sind jedoch ebenfalls von den Dünenabbrüchen betroffen. So wurden die Versorgungsleitungen freigespült und ragten zum Kartierungszeitpunkt aus dem Sand heraus. Um einen Zugang zum Strand zu ermöglichen wurde eine Rampe aus Sand für den Übergang vom Dünenweg an den Strand gebaut (OVW/DOS). Das Ende des Dünenweges bis zur Abbruchkante ist als offene Sandfläche (DOS) einzustufen.

Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Gebiet

Die genannten Biotoptypen der Weißdünen (KDW, KDWz) und die der Graudünen (KDG, KDGS) gehören zu den nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen, wobei lediglich KDW und KDWz in den Geltungsbereich hineinragen.

Die Weißdünen sind dem FFH-Lebensraumtyp 2120 „Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*“ zuzuordnen. Die Grasfluren der Küstendünen (KDGS) gehören zum FFH-Lebensraumtyp 2130 („Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“).

Gemäß der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2015) sind die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen hinsichtlich des Arteninventars und der Habitatstrukturen der Wertstufe C (mittlere bis schlechte Ausprägung) zuzuordnen.

Fotos aus dem Plangebiet



Abbildung 1: Abbruchkante im Osten des Plangebietes



Abbildung 2: Die Abbruchkante reicht bis an die Buschzäune in der Weißdüne heran



Abbildung 3: Freigespülte Versorgungsleitungen zur Außengastronomie



Abbildung 4: Unterkonstruktion der Außengastronomie



Abbildung 5: Abbruchkante im Westen des Plangebietes. Bei höheren Wasserständen wird die Abbruchkante vom Wasser erreicht



Abbildung 6: Aufgeschüttete Rampe als Zugang zum Strand (OVW/DOS)



Abbildung 7: Strand im Westen des Plangebietes zur Hochwasserzeit (MThw –0,2 m)

Bewertung

Dauerhafte Bodenversiegelungen sind gemäß vorliegender textlicher Festsetzung Nr. 2 nicht zulässig. Nach der vorliegenden Biotoptypenkartierung gehören die in den Geltungsbereich hineinragenden Dünen zu den nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Zudem wird in den vorliegenden Planunterlagen darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen gem. § 83 NWG genehmigungspflichtig sind und die durch Sandfangzäune abgegrenzten Sandfangbereiche von Nutzungen freizuhalten sind. Aufgrund der ausschließlich beordnenden Funktion des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 66 C werden für das Schutzgut Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten dieselben übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen. Diese wurden in Kapitel 3.1.2 ausführlich erläutert.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am touristisch stark frequentierten Strandabschnitt Weiße Düne waren faunistische Erhebungen im Plangebiet nicht erforderlich. Das für die Beurteilung der Brut- und Gast- / Rastvögel zugrunde gelegte Datenmaterial wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Norden, für die vorliegende Auswertung zur Verfügung gestellt. Die Erfassungen des NLWKN im Rahmen der Wasser- und Watvogelzählungen finden alle 14 Tage statt. Die Wasser- und Watvogelzählungen (WWZ) finden bei Hochwasser statt, da sich die Vögel dann vorrangig auf den Salzwiesen und anderen Hochwasserrastplätzen zusammenfinden und ausruhen.

Um die zeitliche Dynamik der Entwicklung der Avifauna berücksichtigen zu können, wurden vom NLWKN aus den Jahren 2021-2022 Rast- und Gastvogelraten (WWZ) zur Verfügung gestellt.

Avifauna – Brut- und Gastvögel

Bestand der Brutvögel

In den Jahren 2021 und 2022 wurden im Bereich des Plangebietes einschließlich eines 500m Puffers insgesamt 18 Brutvogelarten nachgewiesen (vgl. Pläne 2 und 3). Bis 2003 gibt NIEDRINGHAUS ETAL. (2008) für Norderney 112 regelmäßige Brutvögel an. Von diesen sind ca. 6% in dem hier zugrunde gelegten Untersuchungsraum vertreten. Die 18 Brutvogelarten machen rd. 11 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) aus.

Der größte Teil der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten dürfte alljährlich zur Brut schreiten und daher dem festen Artenbestand angehören. Hierzu zählen einerseits häufigere Arten wie der Austernfischer. Andererseits setzt sich die Ornis innerhalb und um den Untersuchungsraum herum auch aus Arten zusammen, die auf spezielle Lebensräume angewiesen sind und daher in der Besiedlung der verschiedenen Habitate eine enge ökologische Amplitude erkennen lassen. Zu diesen stenotopen Brutvögeln gehören u. a. Sandregenpfeifer und Großer Brachvogel.

Tabelle 1: Liste der von 2021-2022 im Bereich des Zählgebiets Norderney - Ostbadestrand nachgewiesenen Brutpaare bzw. Brutvogelreviere.

Angegeben ist die Gesamtzahl an Brutvogelarten sowie die Summe der in zwei Jahren nachgewiesenen absoluten Brutpaare / Reviere (Angaben nach Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [NLWKN], Betriebsstelle Norden). Es bedeuten: RL Küste, RL Nds. bzw. RL D: Rote Listen der in der niedersächsischen Küstenregion bzw. der naturräumlichen Region Watten und Marschen, in Niedersachsen und Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvögel (Angaben nach KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022), Gefährdungsgrad: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet; Schutzkategorie: b = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; Art. 4, für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wertbestimmende Vogelarten als: B = Brutvogel, G = Gastvogel.

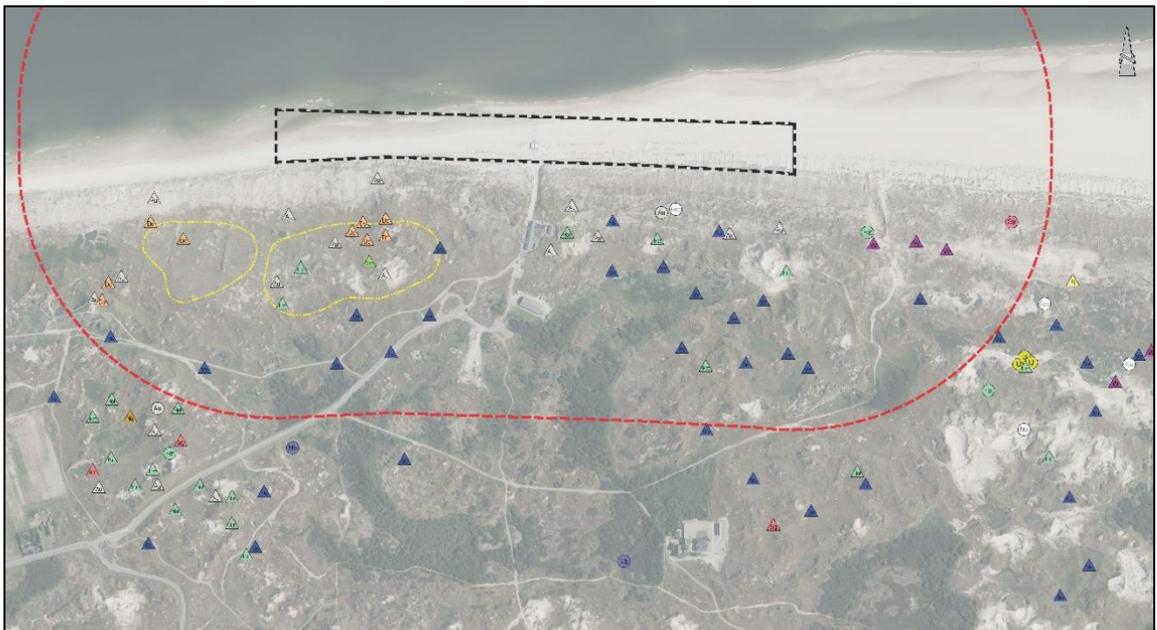
BRUTVÖGEL	AVES	∑ Reviere (BN+BV)			RL Küste	RL Nds.	RL D	Schutzkategorie	Art. 4 Abs. 1 (Anh. I)	Art. 4 Abs. 2
		2021	2022	∑	2021	2021	2020			
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	14	17	31	-	-	-	b	-	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	4	4	-	-	-	b	-	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	2	2	3	3	3	b	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	9	3	12	-	-	-	b	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	11	11	3	3	3	b	-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	1	1	-	-	-	b	-	G
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	2	1	1	1	s	-	B / G
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	6	6	-	-	-	b	-	B / G
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	7	18	25	-	-	-	b	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	1	1	-	-	-	b	-	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	2	3	2	2	1	s	-	G
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	19	16	35	1	1	1	b	-	B
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	2	2	-	-	-	b	-	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	1	1	V	V	-	s	-	-

BRUTVÖGEL	AVES	Σ Reviere (BN+BV)			RL	RL	RL	Schutz- katego- rie	Art. 4 Abs. 1 (Anh. I)	Art. 4 Abs. 2
		2021	2022	Σ	Küste 2021	Nds. 2021	D 2020			
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	8	8	V	V	-	s	-	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	21	24	2	2	2	b	-	-
Σ		54	114	168						
Koloniebrüter	AVES	2021	2022	Σ						
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	70	141	211	-	-	-	b	-	B / G
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	110	119	229	-	-	-	b	-	G
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	56	12	68	-	-	-	b	-	G

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Großer Brachvogel, Sandregenpfeifer sowie Steinschmätzer und Wiesenpieper kommen in den Jahren 2021 und 2022 sechs landes- und bundesweit gefährdete Spezies vor.

Im Jahr 2022 kommen zu den fünf Arten noch Bluthänfling und Feldlerche dazu (vgl. Tabelle 1). Weiter hinzu treten zwei Brutvogelarten (Turmfalke, Uferschwalbe), die als potentiell gefährdet geführt werden. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden und derzeit als (noch) nicht gefährdet gelten.

In den Jahren 2021 bis 2022 sind Austernfischer und Steinschmätzer mit > 30 Brutnachweisen bzw. Brutverdachten die häufigsten Arten. Bei den Koloniebrütern ist die Silbermöwe die häufigste Art. In Abbildung 8 ist die Brutvogelerfassung aus den Jahren 2021/2022 grafisch dargestellt.



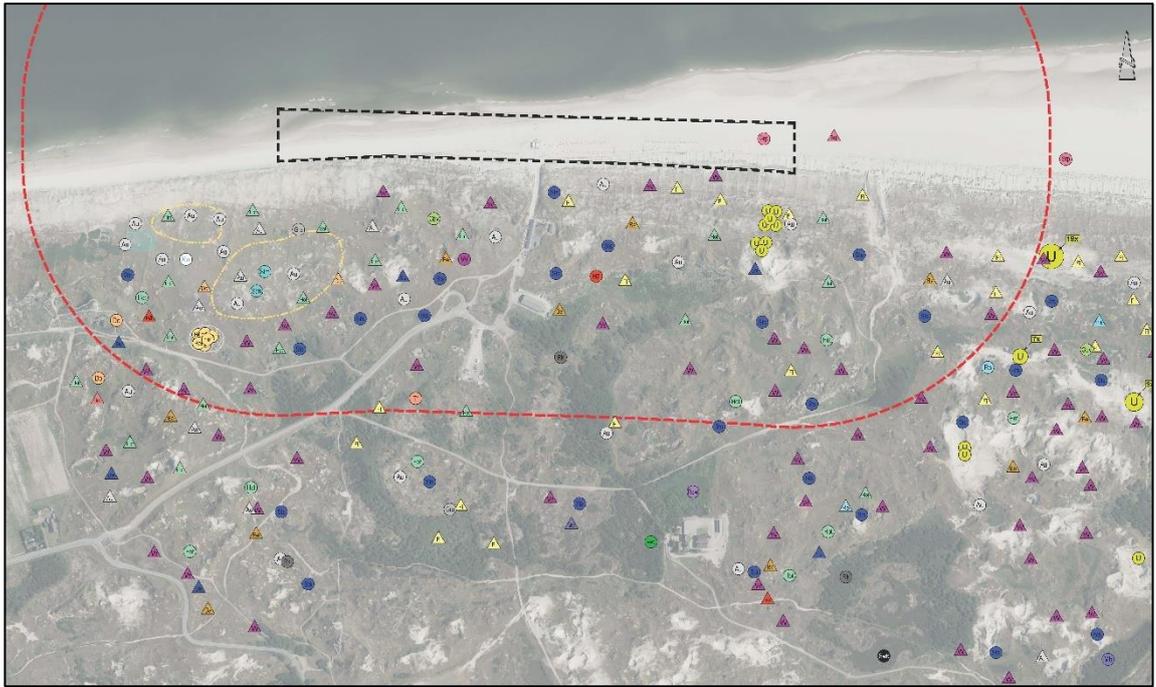


Abbildung 8: Brutstätten und Brutvögel in 2021 (oben) und 2022 (unten) mit Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und 500m Puffer/ Zählbereich (gestrichelte rote Linie, Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)

Die obige Abbildung 8 stellt die Brutvogelvorkommen im Geltungsbereich sowie im 500 m Radius um den Geltungsbereich in den Jahren 2021 und 2022 dar. Im Jahr 2021 (obere Abbildung) gibt es keine Brutvogelvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C. Sämtliche Vorkommen befinden sich südlich des Plangebiets bzw. nicht im unmittelbaren Strandbereich, sondern weiter landeinwärts.

Die obige Abbildung zeigt, dass bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2022 eine Brutstätte des Sandregenpfeifers im direkten Geltungsbereich festgestellt wurde. Ein Brutverdacht des Sandregenpfeifers befindet sich weiterhin östlich des Geltungsbereichs. Angrenzend an das Plangebiet wurde ein Brutverdacht des Wiesenpiepers registriert, davon liegen noch 20 weitere im 500 m Radius südlich des Geltungsbereichs vor sowie ein Brutnachweis. Koloniestandorte von Silbermöwe, Heringsmöwe und Sturmmöwe befinden sich, wie auch im Jahr 2021, südwestlich des Geltungsbereichs. Für die Uferschwalbe konnten insgesamt acht Brutnachweise südöstlich des Plangebiets nachgewiesen werden.

Von Seiten der Nationalparkverwaltung wurden ebenfalls faunistische Bestandserfassungen aus dem Jahr 2022 für den Planbereich und seine weitere östliche Umgebung zur Verfügung gestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Brutvögel lokalisiert. In der weiteren Umgebung wurden allerdings mehrere Gelege des Sandregenpfeifers festgestellt.

Bewertung des Untersuchungsraumes als Brutvogelgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C weist aufgrund der vorhandenen touristischen Nutzung keine hohe Bedeutung auf. Allerdings weisen die südlich gelegenen Dünenbereiche eine hohe Bedeutung auf. Aufgrund der lediglich beordnenden Funktion des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Brutvogelfauna ableitbar.

Bestand der Gastvögel

Zur Überwachung der Gastvogelbestände führt die Staatliche Vogelschutzwarte regelmäßig Zählungen durch. Im Rahmen der vierzehntägig stattfindenden Wasser- und Watvogelzählungen werden die Daten erhoben. Zur Berücksichtigung der Daten im Rahmen der Planungen wurden vom NLWKN Auszüge für den relevanten Bereich aus den Erfassungsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt. Die Verbreitung der Gastvogelarten ist in den Plänen-Nr. 4 und 5 dargestellt.

Die Darstellungen der vom NLWKN zur Verfügung gestellten digitalen Daten stellt Areale dar, in denen sich die jeweiligen Arten während der Zählung aufhielten. Details zu den Gastvogeldaten und ihrer Trupfstärke sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Liste der von 2021-2022 im Bereich des Zählgebietes Ostbadestrand nachgewiesenen Gastvogelarten

Angegeben ist die Summe der in den zwei Jahren nachgewiesenen absoluten Individuenzahlen der an den Planbereich anliegenden Teilgebiete der Zählung (Datengrundlage: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [NLWKN], Betriebsstelle Norden). Es bedeuten: Schutzkategorie: b = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; Art. 4: für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wertbestimmende Vogelarten als G = Gastvogel und B = Brutvogel, s. Text.

GASTVÖGEL	AVES	Individuen		BNatSchG BArtSchV 2009	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Art. 4 Abs. 2
		2021	2022			
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	850	b/s	G	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	2.050	138	b	-	B / G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	5	-	s	-	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	392	b	-	G
Meerstrandläufer	<i>Calidris maritima</i>	305	171	b	-	G
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	6.296	7.007	b	-	G
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1.232	-	b/s	-	G
Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>	1.256	1.799	b	-	G
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	250	-	b	-	G
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	1.862	2.439	s	-	G
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	16.020	b	-	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	1	s	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	1	b	B / G	-

Im Zählgebiet rund um den Ostbadestrand der Insel Norderney waren in den Jahren 2021 und 2022 Sturmmöwe, Sanderling und Steinwälzer die häufigsten Gastvögel (vgl. Tabelle 2).

Ein in den Jahren 2021 und 2022 von Gastvögeln häufig aufgesuchter Bereich befindet sich östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes innerhalb des 500m Radius. Hier kommen vorherrschend Sanderling und Schneeammer vor. In den Plänen 4 und 5 sowie Abbildung 9 ist der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 66 C, ein 500 m Radius, ein 1.000 m Radius sowie die Verbreitung der Gastvögel in den Jahren 2021/2022 dargestellt. Hieraus geht hervor, dass die Gastvogelvorkommen im Jahr 2021 sich auf den östlichen bzw. nord-östlichen Geltungsbereich konzentrieren. Der Bereich des Strandzugangs sowie der westliche Geltungsbereich stellt keine Gastvogelvorkommen dar. Südwestlich, in ca. 400 m Entfernung wurde ein Mäusebussard festgestellt. Frequentierter stellt sich der östliche Geltungsbereich sowie der angrenzende östliche Strandabschnitt dar. Insbesondere der Sanderling tritt hier als Gastvogel auf, teilweise auch im Geltungsbereich. Außerdem wurden Vorkommen von Mäusebussard sowie Schneeammer registriert. Größtenteils befinden sich diese Vorkommen östlich und nordöstlich angrenzend innerhalb des 500 m Radius. Weiter östlich, zwischen 500 und 1.000 m Entfernung tritt die Silbermöwe als Gastvogel auf. Weiter westlich des Plangebiets, in 500 – 1.000 m Entfernung wurden im Jahr 2021 mehrere Vorkommen von Meerstrandläufer und Steinwälder festgestellt.

Im Jahr 2022 stellt sich ein ähnliches Bild dar (vgl. Abbildung 9 und Pläne 4 und 5). Hauptsächlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet vertreten ist der Sanderling. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs (nordöstlich) als auch östlich angrenzend innerhalb des 500 m Radius und darüber hinaus sind Vorkommen von Sanderling und Schneeammer registriert. Im Osten außerhalb des Plangebiets wurde außerdem ein Wanderfalke festgestellt. In 500 – 1.000 m Entfernung gibt es im Osten außerdem Vorkommen von Sturmmöwe und Mantelmöwe. Weiter westlich des Plangebiets, in 500 – 1.000 m Entfernung wurden im Jahr 2022 mehrere Vorkommen von Steinwälder und Meerstrandläufer festgestellt.

Generell zeichnen sich die Strandbereiche auch dadurch aus, dass sie nicht frei von menschlichen Nutzungsaktivitäten sind und somit eine Vorprägung vorhanden und eine Vorbelastung wirksam ist.

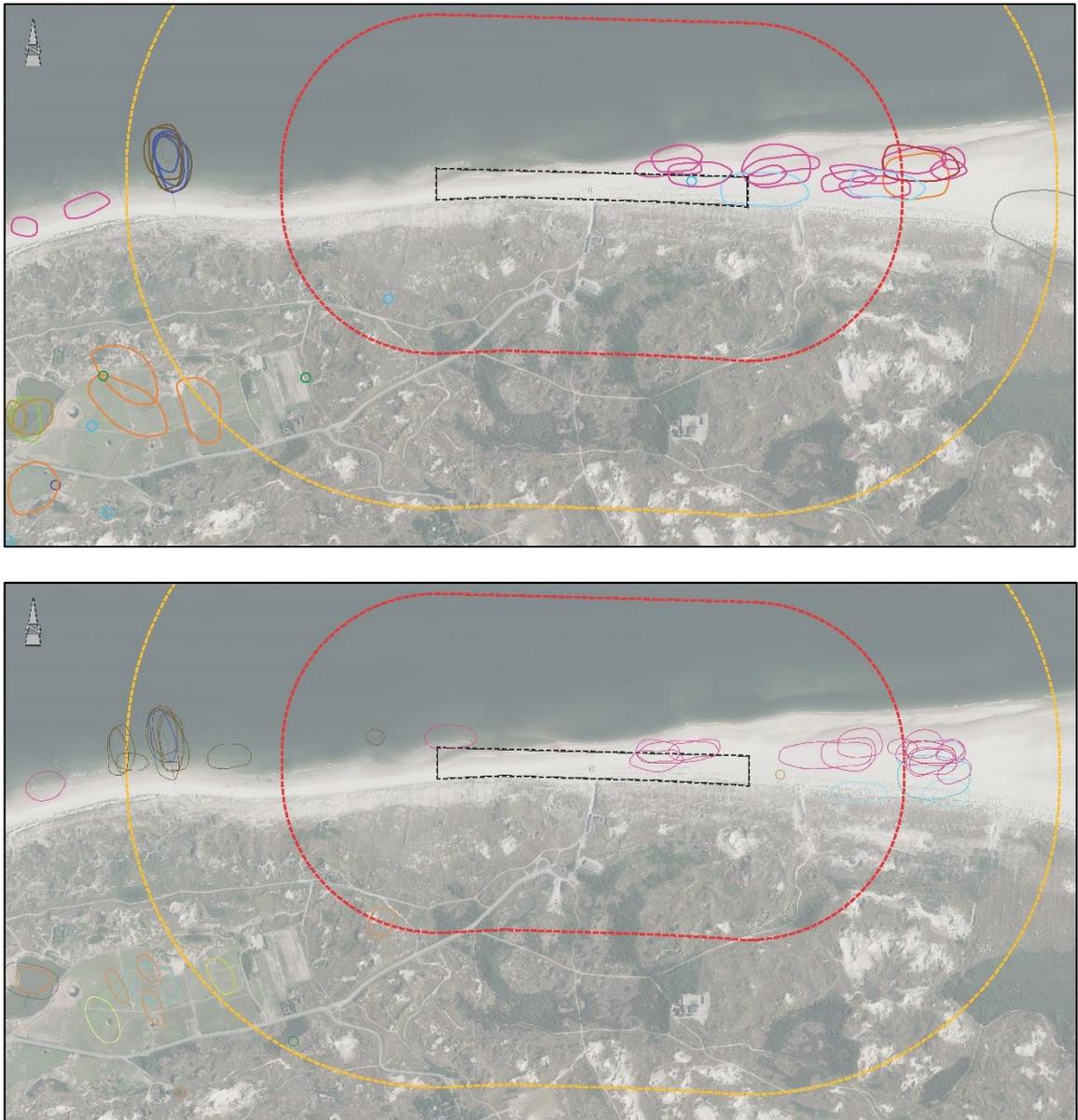


Abbildung 9: Gastvögel 2021 (obere Abb.) und 2022 (untere Abb.), Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und Puffer/ Zählbereich (rote Linie 500m, orange Linie 1000m, Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)

Bewertung des Untersuchungsraumes als Gastvogellebensraum

Generell zeichnen sich die Strandbereiche auch dadurch aus, dass sie nicht frei von menschlichen Nutzungsaktivitäten sind und somit eine Vorprägung vorhanden und eine Vorbelastung wirksam ist. Das Plangebiet „Ostbadestrand“ liegt an bereits genutzten Strandabschnitten. Eine starke Frequentierung von Gastvögeln liegt im unmittelbaren Geltungsbereich nicht vor, sondern konzentriert sich auf westlich und östlich umgebende Bereiche. Aufgrund der vorgesehenen Planung ist nicht davon auszugehen, dass rastende Vögel zusätzlich erheblich gestört werden. Vorliegende geeignete Strukturen bleiben durch die Planung erhalten und die Planung an sich schränkt die bestehende Nutzung nicht dementsprechend ein.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die Brut- und Gastvögel unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird im Folgenden eine saP für diese Artengruppe durchgeführt. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2010). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden die festgestellten weit verbreiteten, ubiquitären oder anspruchsarmen und störungsunempfindlichen Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

Tabelle 3: Liste der im Jahr 2021 und 2022 nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Vogelarten

Austernfischer
Bachstelze
Graugans
Hohltaube
Rabenkrähe

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird. Es wird an dieser Stelle darauf

hingewiesen, dass im Jahr 2021 kein Brutvogel innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden konnte. Im Jahr 2022 konnte lediglich ein Brutnachweis des Sandregenpfeifers innerhalb des Plangebietes lokalisiert werden.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet aktuell nachgewiesene Brutvogelarten für die eine art-spezifische artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt wird.

BRUTVÖGEL	AVES	∑ Reviere (BN+BV)			RL	RL	RL	Schutz-kategorie	Art. 4 Abs. 1 (Anh. I)	Art. 4 Abs. 2
		2021	2022	∑	Küste 2021	Nds. 2021	D 2020			
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	2	2	3	3	3	b	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	9	3	12	-	-	-	b	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	11	11	3	3	3	b	-	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	2	1	1	1	s	-	B / G
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	6	6	-	-	-	b	-	B / G
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	2	3	2	2	1	s	-	G
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	19	16	35	1	1	1	b	-	B
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	2	2	-	-	-	b	-	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	1	1	V	V	-	s	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	8	8	V	V	-	s	-	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	21	24	2	2	2	b	-	-
∑		54	114	168						
Koloniebrüter	AVES	2021	2022	∑						
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	70	141	211	-	-	-	b	-	B / G
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	110	119	229	-	-	-	b	-	G
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	56	12	68	-	-	-	b	-	G

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Strandbrüter wie der Sandregenpfeifer ansiedeln, ist in jedem Jahr vor Aufbau der mobilen Infrastruktur eine Kontrolle auf mögliche Ansiedlungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Kurzbericht jedes Jahr vor Aufbau an die die Untere Naturschutzbehörde zu senden.

Im Laufe der Brutvogelsaison der Strandbrüter ist regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren, ob sich Brutpaare angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, hat eine Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Erweiterung nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitat in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die touristischen Beunruhigungen gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden, da die zulässigen Nutzungen innerhalb der festgesetzten Sondergebiete auch nur außerhalb der Sturmflutsaison (in der Zeit vom 16.04. bis zum 14.09. eines jeden Jahres) zulässig sind.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bisherigen Nutzungen und Frequentierungen, die sich nicht wesentlich ändern werden, davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für diese Strandbereiche typische Störquellen gewöhnt sind.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet. Wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt. Ebenso wurden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete und geschützte Biotoptypen/Arten aufgezeigt.

Bewertung

Ausgehend vom derzeitigen Planungsstand werden hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte auf die biologische Vielfalt erwartet. Die Umsetzung des Planvorhabens ist mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt nicht nachhaltig im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale und essentielle Stellung in Ökosystemen ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet liegt in der Bodenlandschaft der Nordseeinseln, die zur Bodenregion der Küstenholozän gehört (LBEG 2024). Als Bodentyp ist mittlerer Strandboden verzeichnet. Für die südlich angrenzenden Dünen ist der Bodentyp „sehr tiefer Lockersyrosem“ verzeichnet. Suchräume für schutzwürdige Böden werden im Geltungsbereich nicht angezeigt. Allerdings gehören die südlich gelegenen Dünen zu den seltenen Böden. Nördlich des Plangebietes werden Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden) dargestellt. Es liegen keine Hinweise auf potentiell oder aktuell sulfatsaure Böden oder Altlasten (Altablagerungen, Rüstungsaltslasten, Schlammgrubenverdachtsflächen) im Planungsraum und der angrenzenden Umgebung vor (LBEG 2024).

Bewertung

Dem Schutzgut Boden wird aufgrund o. g. Aussagen eine allgemeine Bedeutung beigegeben. Nach den getroffenen Flächenfestsetzungen beträgt die zulässige Größe der Grundfläche insgesamt 350 m², wobei es sich in diesem Fall um die für die zulässigen Nutzungen überbaute Fläche handelt. Eine flächige Versiegelung ist in diesem Fall nicht zulässig.

Der mittlere Versiegelungsgrad auf Norderney liegt gemäß LBEG (2024) bei 5,54 %. Im vierjährigen Mittel lag der Flächenverbrauch in Niedersachsen bei 6,3 ha pro Tag und damit noch über der Grenze des in der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen angestrebten Ziels von weniger als 4 ha pro Tag bis zum Jahr 2030. Insgesamt nahm der Flächenverbrauch jedoch ab. Dem Schutzgut Fläche kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Das Vorhaben wird, wie oben dargestellt, keine flächigen Versiegelungen verursachen. Demnach ist von **keinen erheblichen Auswirkungen** auszugehen.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt es, durch eine nachhaltige

Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden und Biototypen. Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2024).

Gemäß den Darstellungen des LBEG (2024) liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 0 bis 500 mm/a im geringen bis hohen Bereich.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 66C befinden sich keine klassischen Oberflächengewässer. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) befindet sich das Plangebiet außerhalb eines geschützten Bereiches vor einer Hochwasserschutzanlage. Bei einem Extremereignis (im Mittel seltener als alle 100 Jahre) kann das Plangebiet von Überflutungen mit Wassertiefen zwischen 2 und 4 m betroffen sein.

Bewertung

Insgesamt wird dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Es handelt sich bei dem Plangebiet und seiner Umgebung weder um ein Wasserschutzgebiet noch um einen besonderen Bereich zur Trinkwassergewinnung.

Das Planvorhaben wird keine umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 C wird nur eine geringfügige Erhöhung der Flächenversiegelung mit sich bringen, die aufgrund der derzeitigen Nutzung und der geringen Flächengröße **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser mit sich bringen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung

berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung und Ventilation oder Temperaturlausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Aufgrund der Nähe zur Nordsee und die vorrangig aus westlichen und nordwestlichen Richtungen wehenden Winde wird eine konstante Zufuhr von Seeluft und damit ein ständiger Austausch der Luftmassen bewirkt. Darüber hinaus zeichnet sich das Klima durch milde Winter und kühle Sommer und damit eine geringe Temperaturamplitude aus. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,5°C. Ferner verfügt der Landkreis Aurich über eine hohe Luftfeuchtigkeit und reichlich Niederschläge. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 730 bis 750 mm.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase, Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topografie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperaturlausgleich zu sorgen.

Bewertung

Die aktuellen Luft- und Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind als hoch einzustufen. Vorbelastungen bestehen derzeit nicht.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der nahezu ausschließlich beregelnden Funktion des vorliegenden Bebauungsplanes sowie den ausgleichenden Winden auf der Insel Norderney keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten betrachtet werden muss. Neben dem Erleben der Natur- und auch Kulturlandschaft durch den Menschen, steht ebenso ihre Dokumentationsfunktion der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklung im Vordergrund (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die Belange des Schutzgutes Landschaft finden auch im BauGB Beachtung. Die städtebauliche Entwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB so zu planen, dass u. a. die Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzuwägen und zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich befinden sich ein die Strandplattform, auf der im Sommer der Strandkiosk inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließt sich die Gastronomie „Weiße Düne“ sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an.

Bewertung

Das Plangebiet wird von den o. g. Strukturen im Bereich des weitläufigen Strandabschnittes „Weiße Düne“ geprägt. Die Sicht nach Norden wird von der Nordsee geprägt. Südlich grenzen die Schutzdünen an. Dem Plangebiet wird aufgrund der standörtlichen Situation eine hohe Bedeutung beigemessen.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Realisierung der Planung, die eine beordnende Funktion hat, nicht verändern. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die vorliegende Planung als **nicht erheblich** eingestuft.

3.1.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend insbesondere die Belange von, und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Bewertung

Aufgrund fehlender Kultur- und Sachgüter im Plangebiet sind **keine Beeinträchtigungen** zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z.B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind **nicht zu prognostizieren**.

3.3 Kumulative Wirkungen

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in

naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2000). So kann bspw. der Ausbau von Straßen in Gewerbegebieten die Ansiedlung neuer Industrieanlagen nach sich ziehen, wobei die Infrastrukturverbesserung und die Bestandsanlagen allein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, in Verbindung mit der Errichtung neuer Industrieanlagen Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten werden können. Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Östlich des Geltungsbereiches, in ca. 1,5 km Entfernung, wird am Oase-Badestrand der Bebauungsplan Nr. 66 D „FKK-Badestrand“ aufgestellt, der aktuell den gleichen Verfahrensstand wie der Bebauungsplan Nr. 66 C hat. Dieser Plan ist kumulativ zu betrachten. Die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 D ebenfalls als nicht erheblich bewertet. Der in Rede stehende Bebauungsplan hat, genau wie die vorliegende Planung, eine rein beordnende Funktion und löst daher keine weiteren Beeinträchtigungen aus. Aufgrund der rein beordnenden Funktion sowie der räumlichen Lage (Entfernung von ca. 1,5 km) sind **erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt daher nicht zu erwarten**.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die einen hinreichenden Planungsstand aufweisen und im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen. Von einer kumulativen Wirkung des betrachteten Vorhabens und weiterer Pläne oder Projekte ist daher nicht auszugehen. Es sind demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt durch kumulative Wirkungen zu erwarten.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 C kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend in Tabelle 5 zusammenfassend dargelegt.

Tabelle 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	-
Pflanzen	• keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	-
Tiere	• keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	-
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	-
Boden und Fläche	• keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	-
Wasser	• keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	-
Klima und Luft	• keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	-
Landschaft	• keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten	-

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten 	-
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten 	-
Kumulative Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten 	-
Einstufung der Erheblichkeit in Anlehnung an SCHRÖDTER et al. (2004): ●●●: sehr erheblich, ●●: erheblich, ●: weniger erheblich, -: nicht erheblich.		

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der Umsetzung des Planvorhabens in der aktuellen Form ist mit den in Kapitel 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 C wird eine städtebauliche Beordnung erfolgen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bestehende Nutzung des Planungsraumes unverändert bestehen bleiben. Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben, wobei die vorhandene Strandplattform in einem schlechten Zustand ist, da sie von den Wintersturmluten der letzten Jahre freigespült und die Pfähle im Boden von einem Pilz befallen sind.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Belange des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Obwohl durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes an sich nicht direkt in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen wird, sondern durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von großer Bedeutung. Nur unter ihrer Beachtung ist eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich.

Das geplante Vorhaben wird vermeidbare sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen und Vorkehrungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regulär durchzuführen sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen) bilden keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie stellen einen grundsätzlichen, verbindlichen Handlungsrahmen und werden im Zuge der Umweltprüfung nicht zusätzlich angeführt. Allgemein gilt, dass im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in jeglicher Hinsicht der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu erfolgen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen. Weiterhin sind die Bauzeit sowie die Baufläche auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung.

5.1.1 Schutzgut Pflanzen

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind nicht zu prognostizieren. Folgende textliche Festsetzung ist enthalten:

- **Festsetzung von bodenüberdeckender Fläche**
Innerhalb der gem. § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 & SO 2 beträgt die maximal zulässige Größe der Grundflächen der bodenüberdeckenden Teile von allen baulichen Anlagen insgesamt 350 m² (§ 19 (2) BauNVO). Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Allgemeine Schutzbestimmungen**
Im Rahmen der Planungsumsetzung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.
- **Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“**
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer". Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), insbesondere § 15, ist zu beachten.
- **Abstimmung konkreter Standorte**
Die konkreten Standorte baulichen Anlagen sind mit der Nationalparkverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Die durch Sandfangzäune abgegrenzten Sandfangbereiche sind von Nutzungen freizuhalten.
- **Geschützte Biotope**
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C „Ostbadestrand“ befinden sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.2 Schutzgut Tiere

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Es gelten dieselben Maßnahmen, wie für das Schutzgut Pflanzen.

Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Allgemeine Schutzbestimmungen**
Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.
- **Vorabkontrolle durch Begehung**
Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Strandbrüter wie der Sandregenpfeifer ansiedeln, ist in jedem Jahr vor Aufbau der mobilen Infrastruktur eine Kontrolle auf mögliche Ansiedlungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Kurzbericht jedes Jahr vor Aufbau an die Untere Naturschutzbehörde zu senden.
- **Stichprobenartige Kontrollen während der Brutsaison**
Im Laufe der Brutvogelsaison der Strandbrüter ist regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren, ob sich Brutpaare angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, hat eine Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.
- **Geschützte Biotope**
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C „Ostbadestrand“ befinden sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Durch Umsetzung der Maßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Vögel vermieden.

5.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Da keine flächige Versiegelung erfolgen wird, ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

Folgende textliche Festsetzung ist enthalten:

- **Keine zulässige Bodenversiegelung**
Innerhalb der gem. § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 & SO 2 beträgt die maximal zulässige Größe der Grundflächen der bodenüberdeckenden Teile von allen baulichen Anlagen insgesamt 350 m² (§ 19 (2) BauNVO). Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Meldung von Kampfmitteln**

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

- **Meldung von Bodenfunden**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941/1799-32 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

- **Umgang mit Abfällen**

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekanntes Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

5.1.4 Schutzgut Wasser

Das Planvorhaben wird keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser mit sich bringen. Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **§ 36 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (§ 57 NWG).

- **§ 83 Niedersächsisches Wassergesetz**

Das Plangebiet liegt am Küstengewässer und grenzt an die Schutzdünen der Insel Norderney. Bauliche Anlagen sind gem. § 83 NWG genehmigungspflichtig. Zuständig ist der Geschäftsbereich VI des NLWKN in Oldenburg.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Klima und Luft zu rechnen. Es gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen beschrieben wurden.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.6 Schutzgut Landschaft

Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Es werden folgende Maßnahmen verbindlich textlich festgesetzt:

- **Festsetzung von bodenüberdeckender Fläche**

Innerhalb der gem. § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 & SO 2 beträgt die maximal zulässige Größe der Grundflächen der bodenüberdeckenden Teile von allen baulichen Anlagen insgesamt 350 m² (§ 19 (2) BauNVO). Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

- **Festsetzung Oberkante Fertigfußboden**

Die Oberkante des Fertigfußbodens (OK) der Strandplattform muss gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO mindestens 3,00 m über NHN liegen. Dies gilt ebenso für die Holzstege der Schlafstrandkörbe.

- **Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich die in § 15 (1) Satz 2 NWattNPG genannten Anlagen (Strandiglus, mobile Umkleidekabinen, Toiletten, Strandkörbe und ähnliche bewegbare Einrichtungen) zulässig.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.7 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Schutzgüter zu erwarten sind.

5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung

Auf eine „herkömmliche“ Eingriffsbilanzierung nach einem anerkannten Bilanzierungsmodell wie bspw. dem niedersächsischen Städtetag von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) wird an dieser Stelle verzichtet, da der vorliegende Bebauungsplan Nr. 66 C lediglich eine rein beordnende

Funktion hat. Als einzige feste bauliche Anlage im Geltungsbereich wurde die bisherige Strandplattform bislang als Außenbereichsnutzung genehmigt. Die hierauf außerhalb der Sturmflutzeit aufgestellten Raumzellen sind ebenfalls im jetzigen Außenbereich genehmigt worden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB ist notwendig, da eine zukünftige neue Genehmigung im Außenbereich nicht mehr in Aussicht gestellt wurde. Neben dem Bau der Strandversorgung im unmittelbaren Umfeld des Strandaufganges soll auch die Aufstellung der Schlafstrandkörbe, die auf eigens dafür installierten Holzdecks im erweiterten Umfeld untergebracht werden, durch den vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Gemäß vorliegender textlicher Festsetzung

Nr. 2 beträgt die maximal zulässige Größe der Grundfläche der bodenüberdeckenden Teile von allen baulichen Anlagen insgesamt 350 m² innerhalb der gem. § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebieten SO 1 & SO 2. Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

Es konnte herausgestellt werden, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter ergeben (vgl. Kapitel 3.0). Zudem sind schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,5 ha befindet sich im Norden der Insel und deckt den Strandabschnitt „Weiße Düne“ auf einer Gesamtlänge von ca. 1,0 km ab, der sich in beide Richtungen des Strandzugangs erstreckt. Im Norden orientiert sich die Geltungsbereichsgrenze mit ihren Grenzpunkten an den hier verlaufenden FFH- und Vogelschutzgebieten, im Süden bildet überwiegend die gewidmete Schutzdüne sowie die hier eingerichtete Ruhezone die Grenze. Die Grenzpunkte sind durch Koordinaten nachvollziehbar bestimmt. Die westlichen und östlichen Grenzen ergeben sich durch den Konzessionsvertrag des Staatsbades Norderney mit dem Land Niedersachsen. Das Plangebiet ist ca. 3,00 km vom Norderneyer Siedlungsbereich entfernt. Südlich des Plangebietes ist ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Im Geltungsbereich befinden sich die Strandplattform, auf der im Sommer der Strandkiosk inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließt sich die Gastronomie „Weiße Düne“ sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an.

6.2 Planinhalt - Bebauungsplan Nr. 66 C

Die Stadt Norderney plant gemeinsam mit der Staatsbad Norderney GmbH die städtebauliche Beordnung mehrerer Strandabschnitte zur planungsrechtlichen Sicherung der Einrichtungen für die Strandinfrastruktur und stellt zu diesem Zweck unter anderem den Bebauungsplan Nr. 66 C „Ostbadestrand“ auf.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,5 ha befindet sich im Norden der Insel und deckt den Strandabschnitt „Weiße Düne“ auf einer Gesamtlänge von ca. 1,0 km ab, der sich in beide Richtungen des Strandzugangs erstreckt. Im Norden orientiert sich die Geltungsbereichsgrenze mit ihren Grenzpunkten an den hier verlaufenden FFH- und Vogelschutzgebieten, im Süden bildet überwiegend die gewidmete Schutzdüne sowie die hier eingerichtete Ruhezone die Grenze. Die Grenzpunkte sind durch Koordinaten

nachvollziehbar bestimmt. Die westlichen und östlichen Grenzen ergeben sich durch den Konzessionierungsvertrag des Staatsbades Norderney mit dem Land Niedersachsen. Das Plangebiet ist ca. 3,00 km vom Norderneyer Siedlungsbereich entfernt. Südlich des Plangebietes ist ein FFH- und ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Im Geltungsbereich befinden sich die Strandplattform, auf der im Sommer der Strandkiosk inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließt sich die Gastronomie „Weiße Düne“ sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an.

Zur Realisierung dieses Planungsziels werden im Bebauungsplan Nr. 66 C „Ostbadestrand“ sonstige Sondergebiete (SO1 und SO2) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ festgesetzt. Hierin sind Einrichtungen und Anlagen zulässig, die der Versorgung der Strandgäste dienen. Die hierin zulässigen Nutzungen unterscheiden sich aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb der Schutzdüne zwischen einer ganzjährigen Nutzung sowie einer Nutzung in der Zeit zwischen dem 16.04. und dem 14.09. eines Jahres (Sturmflutsaison).

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 66C unter anderem über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche von 350 m² gem. § 19 BauNVO für den gesamten Geltungsbereich bedarfsgerecht entsprechend der konkreten Planungen definiert. Darüber hinaus sind innerhalb der sonstigen Sondergebiete bauliche Anlagen maximal mit einem Vollgeschoss gem. § 20 BauNVO zulässig. Um den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen wird zudem festgesetzt, dass die Oberkante des Fertigfußbodens (OK) der Strandplattform gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO mindestens 3,00 m über NHN betragen muss.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Für die jeweiligen Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Schutzgutbewertung und Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Die Erstellung von eigenständigen Fachgutachten war im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht erforderlich.

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen und Gutachten erhoben. Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden

Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, die eine Umweltüberwachung nach sich ziehen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Norderney plant gemeinsam mit der Staatsbad Norderney GmbH die städtebauliche Beordnung mehrerer Strandabschnitte zur planungsrechtlichen Sicherung der Einrichtungen für die Strandinfrastruktur und stellt zu diesem Zweck unter anderem den Bebauungsplan Nr. 66C „Ostbadestrand“ auf. Zur Realisierung dieses Planungsziels werden im Bebauungsplan Nr. 66C „Ostbadestrand“ sonstige Sondergebiete (SO1 und SO2) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ festgesetzt. Hierin sind Einrichtungen und Anlagen zulässig, die der Versorgung der Strandgäste dienen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 C kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind außerdem nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Es ist festzustellen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben bestehen bleiben. Voraussetzung hierfür bildet die Umsetzung der vorgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BMVI (2020) - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Januar 2020. Bonn.
- Drachenfels, O. v., 2015. Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. Stand: März 2012 (Korrektur März 2013: S. 113, 114; Februar 2014; Februar 2015: S. 49, 72).
- Drachenfels, O. v., 2021. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachs. Hann. Heft A/4, 1–336.
- GARVE (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 01.03.2004. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 24. Jahrgang, Heft 1/2004, Hildesheim.
- GRÜNEBERG et al. (2015) - GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52.
- JESSEL & TOBIAS (2002): Ökologisch orientierte Planung. Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- KÖPPEL et al. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- KRÜGER & SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- MU (2020a) - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2020): Ökologische Vernetzung Niedersachsen - Niedersächsisches Landschaftsprogramm - Entwurf Juli 2020 -. Stand: Juli 2020, Hannover.
- MU (2021) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTER FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Stand: November 2021, Hannover.
- NIEDRINGHAUS, R.: HAESELER, V.; JANIESCH, P. (HRSG.): Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln - Artenverzeichnisse und Auswertungen zur Biodiversität. (2008)
- SCHACHERER (2001): Das Niedersächsische Pflanzenarten-Erfassungsprogramm. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21 (5) - Supplement Pflanzen.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIEßE & LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. und Niedersächsischer Städtetag, 1. Auflage.

UN (1992) - UNITED NATIONS (1992): Convention on Biological Diversity.

Internetreferenzen und Kartenserver

LBEG (2024) - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2024): NIBIS-Kartenserver. [https://nibis.lbeg.de/cardomap3/..](https://nibis.lbeg.de/cardomap3/)

MU (2024) - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false. .

ANLAGEN

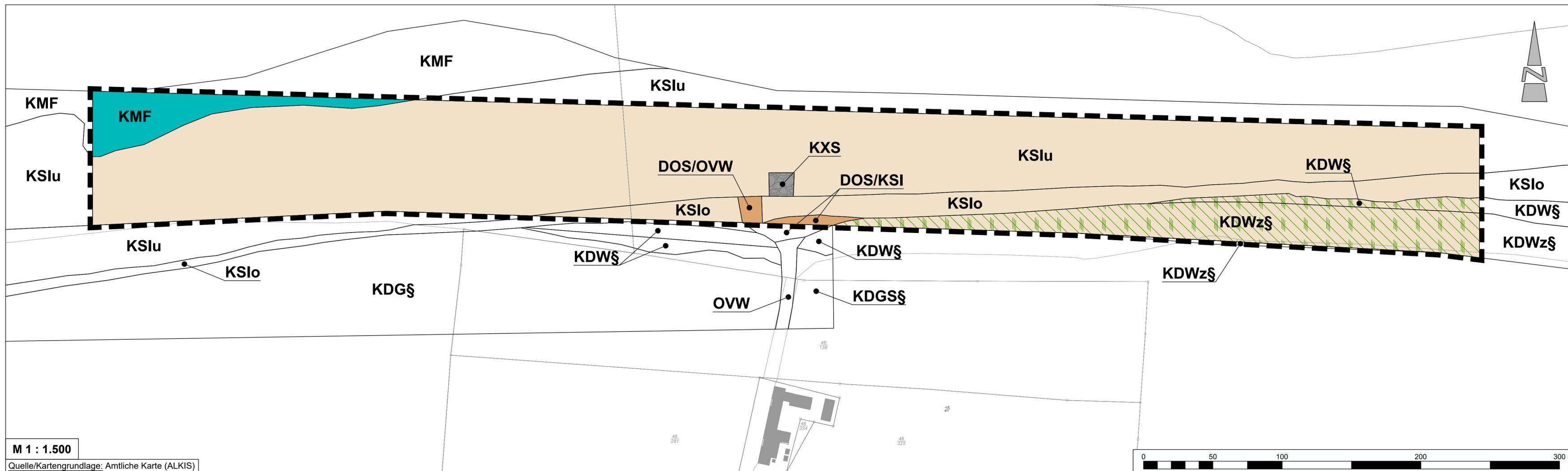
- Plan 1: Bestand Biotypen
- Plan 2: Bestand Brutvögel 2021 (NLWKN)
- Plan 3: Bestand Brutvögel 2022 (NLWKN)
- Plan 4: Bestand Gastvögel 2021 (NLWKN)
- Plan 5: Bestand Gastvögel 2022 (NLWKN)

Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsstudie gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 66 C „Ostbadestrand“

Stadt Norderney

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66C "Ostbadestrand"

Bestand Biototypen



Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- § geschützt nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG

Biototypen (Stand 02/2024)
 [Biotypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]

- Meer und Meeresküsten**
-  KMF Flachwasserzone des Küstenmeeres
 -  KSI Naturferner Sandstrand
 -  KDW Strandhafer-Weißdüne §
 -  KDG Graudünen-Grasflur §
 -  KDGS Sonstige Grasflur der Küstendünen §
 -  KXS Sonstiges Hartsubstrat, hier: Sockel von Strandbauten

Zusätze: o = oberhalb der MThw-Linie
 u = unterhalb der MThw-Linie
 z = Sandfangzäune

Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope

-  DOS Sandiger Offenbodenbereich

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

-  OVW Weg

Anmerkungen des Verfassers

- Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotypen und Nutzungen wieder.
- Biotypen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden lediglich mit dem jeweiligen Biotypenkürzel und nicht farbig dargestellt.

Stadt Norderney

Landkreis Aurich

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66C

"Ostbadestrand"

Planart: Bestand Biotypen

Maßstab: 1 : 1.500	Projekt: 22-3673-A Plan-Nr.: 1	Bearbeitet:	02/2024	Unterschrift
		Gezeichnet:	05/2024	von Lemm
		Geprüft:	05/2024	Berganski
				Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner

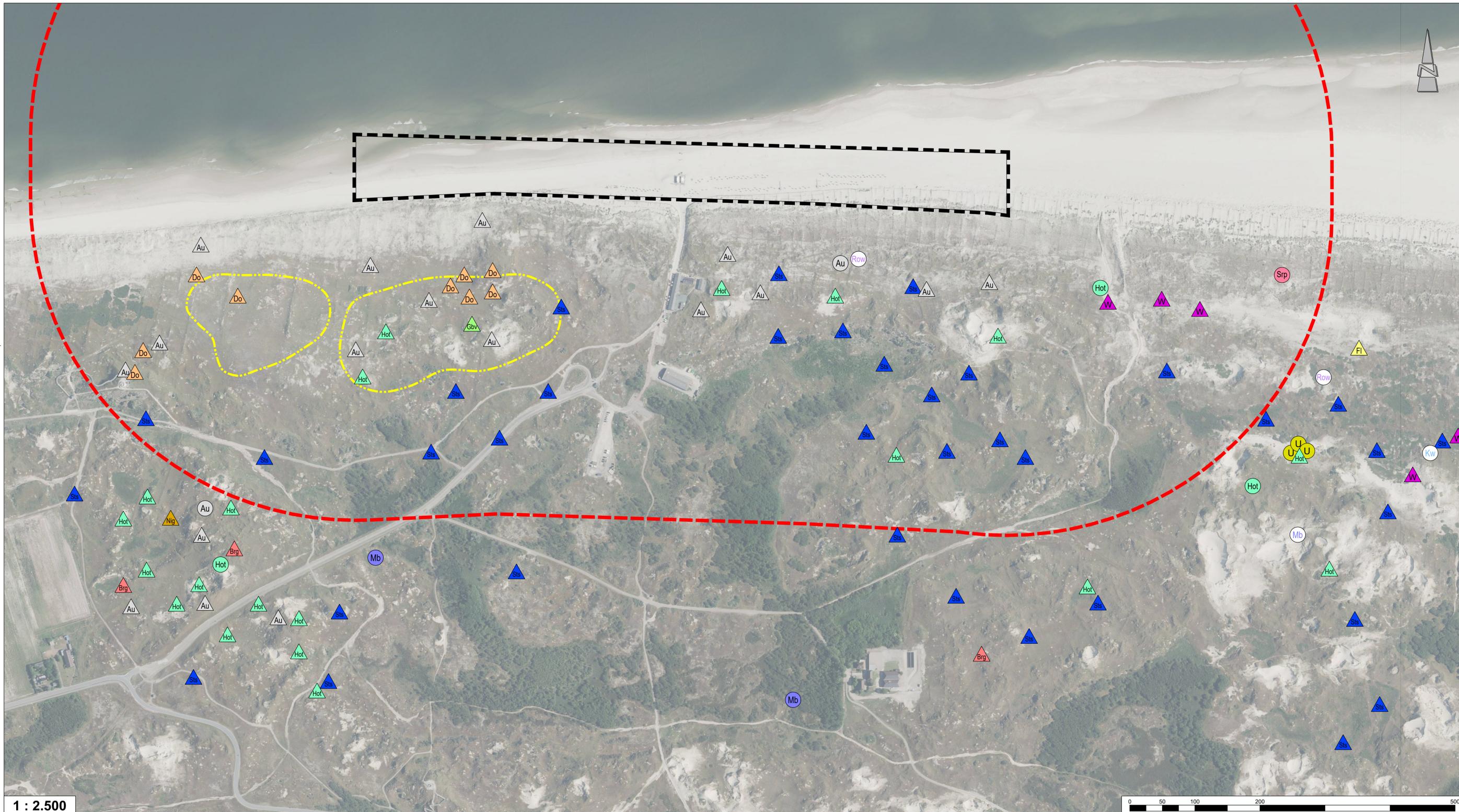
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Stadt Norderney

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C "Ostbadestrand"

Bestand Brutvögel 2021 (NLWKN)



Planzeichenerklärung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

500 m Radius

Brutnachweis

- Austernfischer
- Hohltaube
- Mäusebussard
- Rohrweihe
- Sandregenpfeifer
- Uferschwalbe

Brutverdacht

- Austernfischer
- Brandgans
- Dohle
- Feldlerche
- Großer Brachvogel
- Hohltaube
- Nilgans
- Steinschmätzer
- Wiesensepieper

Nahrungsgebiet / Nahrungsgast

- Kornweihe
- Mäusebussard
- Rohrweihe

Koloniestandorte

- Silbermöwe, Heringsmöwe, Sturmmöwe

Stadt Norderney Landkreis Aurich

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C
"Ostbadestrand"

Planart: Bestand Brutvögel 2021 (NLWKN)

Maßstab:	Projekt: 22-3673	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	01/2024	Droste/Slasch	
1 : 2.500	Plan-Nr.: 2	Gezeichnet:	05/2024	Berganski	
		Geprüft:	05/2024	Diekmann	

Diekmann • Mosebach & Partner

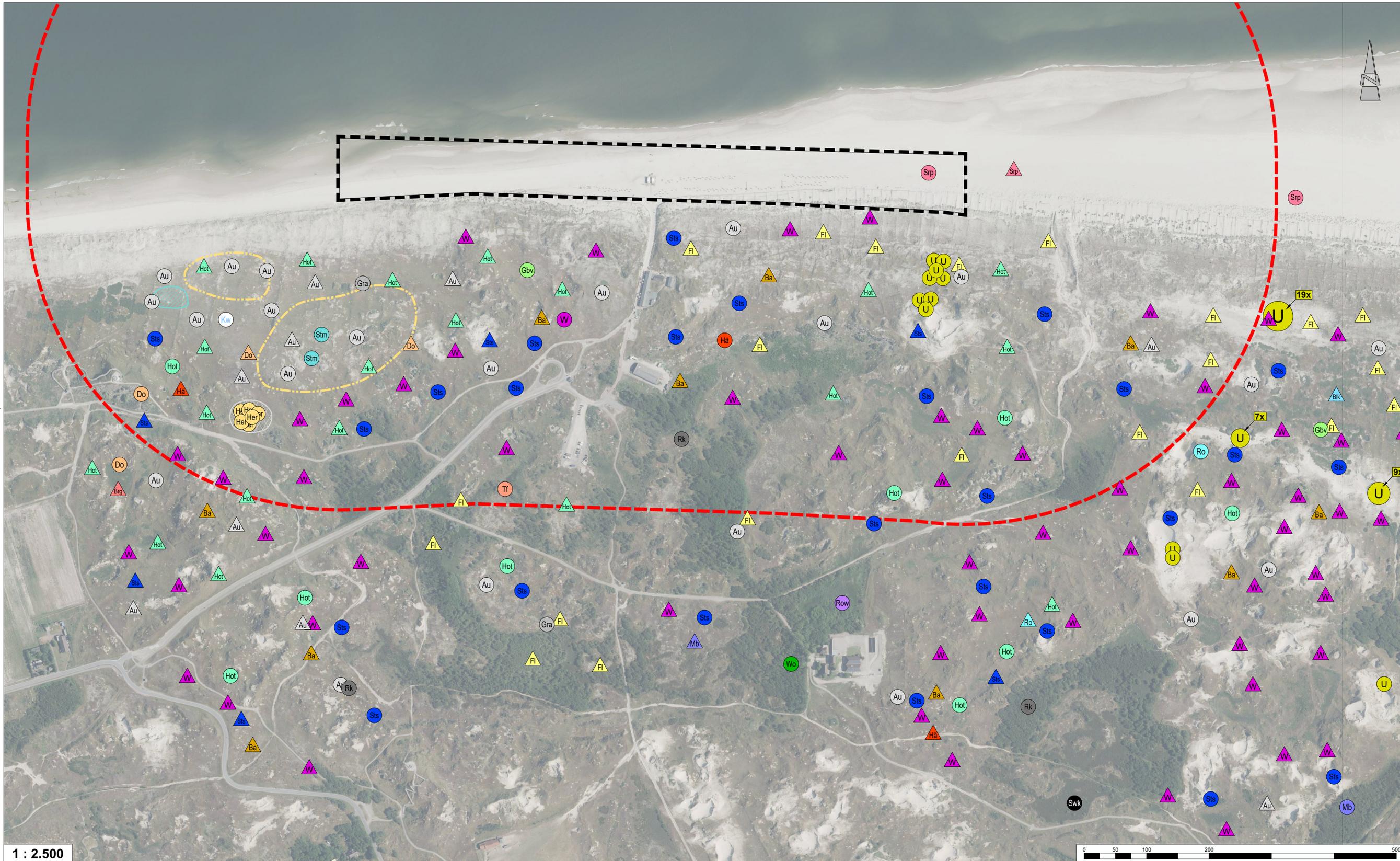
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Stadt Norderney

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C "Ostbadestrand"

Bestand Brutvögel 2022 (NLWKN)



Planzeichenerklärung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

500 m Radius

Brutnachweis

- Austernfischer
- Dohle
- Graugans
- Großer Brachvogel
- Bluthänfling
- Heringsmöwe
- Hohltaube
- Rabenkrähe
- Rohrammer
- Rohrweihe
- Sandregenpfeiffer
- Sturmmöwe
- Steinschmätzer
- Schwarzkehlchen
- Turmfalke
- Uferschwalbe
- Wiesenpieper
- Waldohreule

Brutverdacht

- Austernfischer
- Bachstelze
- Blaukehlchen
- Brandgans
- Dohle
- Feldlerche
- Bluthänfling
- Hohltaube
- Mäusebussard
- Rohrammer
- Sandregenpfeiffer
- Steinschmätzer
- Wiesenpieper

Nahrungsgebiet / Nahrungsgast

- Kornweihe

Koloniestandorte

- Sturmmöwe
- Silbermöwe
- Heringsmöwe, Silbermöwe

Stadt Norderney Landkreis Aurich

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C
"Ostbadestrand"

Planart: Bestand Brutvögel 2022 (NLWKN)

Maßstab: 1 : 2.500	Projekt: 22-3673 Plan-Nr.: 3	Bearbeitet: 01/2024	Unterschrift: Drost/Stasch
		Gezeichnet: 05/2024	Berganski
		Geprüft: 05/2024	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede • Oldenburger Str. 86 • Tel. (04402) 977930-0 • www.diekmann-mosebach.de

Stadt Norderney

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C "Ostbadestrand"

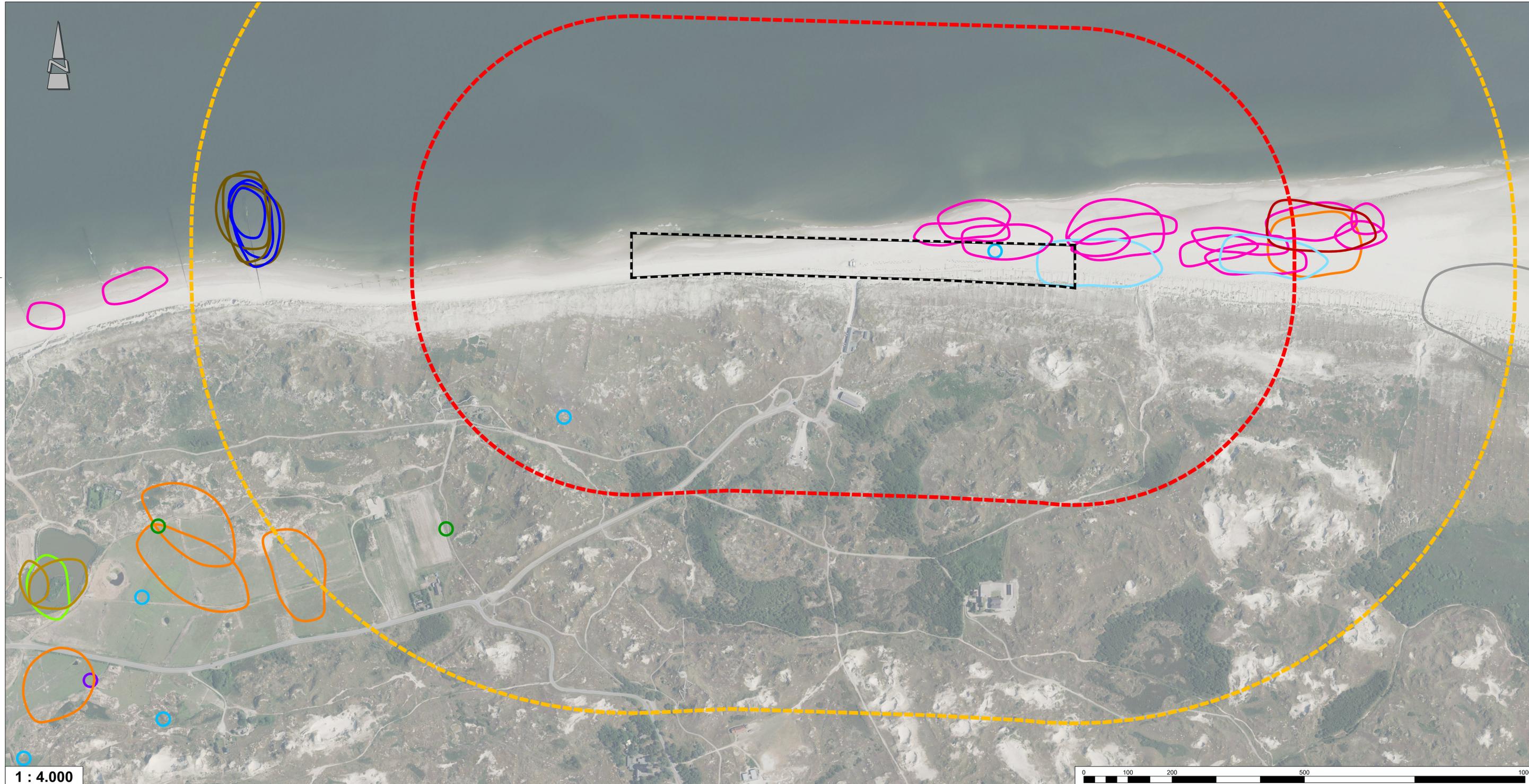
Bestand Gastvögel 2021 (NLWKN)

Planzeichenerklärung

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  500 m Radius
-  1.000 m Radius

Wasser- und Watvogelzählung 2021 (NLWKN)

-  Heringsmöwe
-  Löffelente
-  Mäusebussard
-  Meerstrandläufer
-  Rohrweihe
-  Sanderling
-  Sandregenpfeifer
-  Schnatterente
-  Schneeammer
-  Silbermöve
-  Steinwälzer
-  Turmfalke



Stadt Norderney Landkreis Aurich

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C
"Ostbadestrand"

Planart: Bestand Gastvögel 2021 (NLWKN)

Maßstab:	Projekt: 22-3673	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	Gezeichnet:	Droste/Stasch	Berganski
1 : 4.000	Plan-Nr.: 4	02/2024	05/2024		
		Geprüft:	05/2024	Diekmann	

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

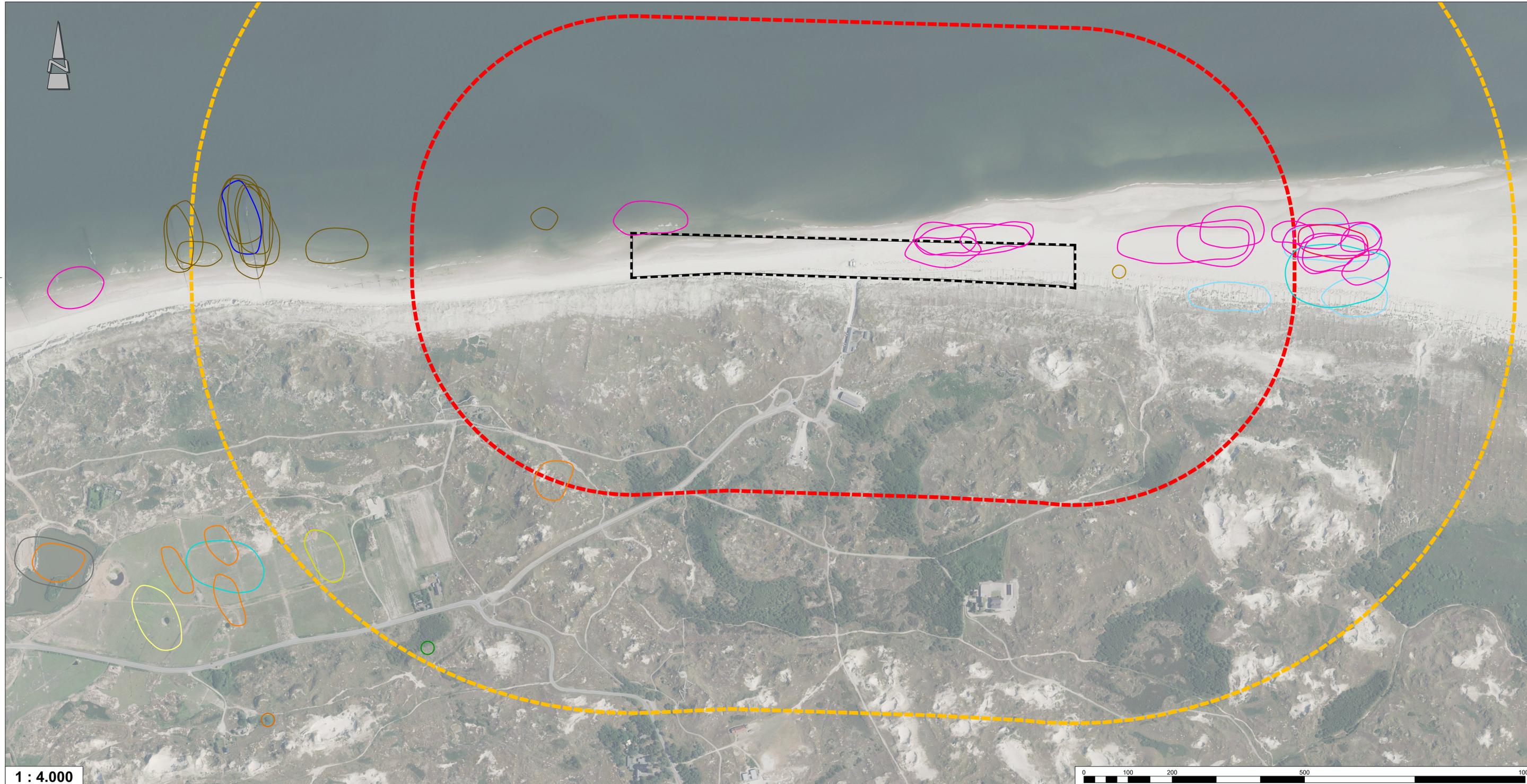


27.05.2024

Stadt Norderney

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C "Ostbadestrand"

Bestand Gastvögel 2022 (NLWKN)



Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- 500 m Radius
- 1.000 m Radius

Wasser- und Watvogelzählung 2021 (NLWKN)

- Goldregenpfeifer
- Graugans
- Heringsmöwe
- Kornweihe
- Lachmöwe
- Mantelmöwe
- Meerstrandläufer
- Sanderling
- Schneeammer
- Steinwälzer
- Sturmmöwe
- Turmfalke
- Wanderfalke

Stadt Norderney Landkreis Aurich

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 66 C
"Ostbadestrand"

Planart: Bestand Gastvögel 2022 (NLWKN)

Maßstab:	Projekt: 22-3673	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	Gezeichnet:	Droste/Stasch	Berganski
1 : 4.000	Plan-Nr.: 5	02/2024	05/2024		
		Geprüft:	05/2024	Diekmann	

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de





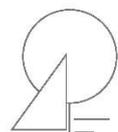
Anlage 1 zum Umweltbericht

FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 zum Bebauungsplan Nr. 66 C

„Ostbadestrand“



03.07.2024



STADT NORDERNEY

Landkreis Aurich



**FFH-Verträglichkeitsstudie
gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1
zum
Bebauungsplan Nr. 66 C
„Ostbadestrand“**

Verfasser:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon: (04402) 977930-0
E-Mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

Vorhabenträger:

Stadt Norderney
Am Kurplatz 3
26548 Norderney

INHALTSÜBERSICHT

1.0	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Veranlassung / Aufgabenstellung	1
2.0	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	2
2.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
2.2	Maßnahmen zur Konfliktminimierung	7
3.0	KUMULATIV ZU BETRACHTENDE PLÄNE UND PROJEKTE UND VORBELASTUNGEN	8
4.0	BESCHREIBUNG DER NATURA 2000-GEBIETE	9
4.1	FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“	9
4.1.1	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
4.1.2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	14
4.2	Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)	17
4.2.1	Wertbestimmende Vogelarten	17
4.2.2	Standarddatenbogen	19
4.3	Schutz- und Erhaltungsziele	21
4.3.1	Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten	24
5.0	DATEN AUS DEM UNTERSUCHUNGSGBIET	25
5.1	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	26
5.1.1	Zielsetzung und Methode	26
5.1.2	Übersicht der Biotoptypen	26
5.1.3	Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes (Stand 02/2024)	26
5.2	Allgemein zu Brut- und Gastvögeln	28
5.2.1	Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu den Brut- und Gastvogelbeständen	29
5.3	Übersicht und Bestand Brutvögel	29
5.4	Übersicht und Bestand Gastvögel	32
6.0	PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE	35
6.1	FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306- 301)	36

6.1.1	Baubedingte Auswirkungen	36
6.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	37
6.2	Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)	37
6.2.1	Baubedingte Auswirkungen	37
6.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	38
6.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	38
7.0	ZUSAMMENFASSUNG	39
8.0	QUELLENVERZEICHNIS	40

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C (unmaßstäblich, Quelle: www.geolife.de 2024).	1
Abbildung 2: Lage der FFH/NATURA 2000-Gebiete in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66C (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, 2024).	2
Abbildung 3: Übersicht über das Plangebiet (gestrichelte schwarze Linie), im Umfeld bestehen keine weiteren Bebauungspläne	3
Abbildung 4: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 66C „Ostbadestrand“ (Quelle: Diekmann • Mosebach & Partner 2024, Stand: Entwurf)	3
Abbildung 5: Darstellung des Geltungsbereichs zwischen den Grenzen des FFH- und Vogelschutzgebiets im Bereich des Oststrands von Norderney	9
Abbildung 6: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66C	28
Abbildung 7: Brutstätten und Brutvögel in 2021 (oben) und 2022 (unten) mit Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und 500m Puffer/ Zählbereich (gestrichelte rote Linie, Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)	31
Abbildung 8: Gastvögel 2021 (obere Abb.) und 2022 (untere Abb.), Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und Puffer/ Zählbereich (rote Linie 500m, orange Linie 1000m, Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren	5
Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
Tabelle 4: Wertbestimmende Vogelarten für das Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (Quelle: NLWKN Datenserver, Stand: 2017)	18
Tabelle 5: Auflistung der im Standarddatenbogen genannten Vogelarten	19
Tabelle 6: Liste der von 2021-2022 im Bereich des Zählgebiets Norderney - Ostbadestrand nachgewiesenen Brutpaare bzw. Brutvogelreviere.	30
Tabelle 7: Liste der von 2021- 2022 im Bereich des Zählgebietes Ostbadestrand nachgewiesenen Gastvogelarten	33

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Veranlassung / Aufgabenstellung

Die Stadt Norderney plant gemeinsam mit der Staatsbad Norderney GmbH die städtebauliche Beordnung mehrerer Strandabschnitte zur planungsrechtlichen Sicherung der Einrichtungen für die Strandinfrastruktur und stellt zu diesem Zweck unter anderem den Bebauungsplan Nr. 66C „Ostbadestrand“ auf. Eine Übersicht über das Plangebiet gibt nachfolgender Kartenausschnitt (s. Abbildung 1).

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,5 ha befindet sich im Norden der Insel und deckt den Strandabschnitt „Weiße Düne“ auf einer Gesamtlänge von ca. 1,0 km ab, der sich in beide Richtungen des Strandzugangs erstreckt. Der Geltungsbereich ist dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Die bisherige Strandplattform als einzige feste bauliche Anlage im Geltungsbereich wurde als Außenbereichsnutzung genehmigt. Der Bau einer neuen Strandplattform oder die lose Aufstellung der Raumzellen auf dem Strand kann nach Abstimmung mit dem Landkreis Aurich nicht mehr im Außenbereich genehmigt werden. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB notwendig. Zur Realisierung dieses Planungsziels werden im Bebauungsplan Nr. 66 C sonstige Sondergebiete (SO1 und SO2) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ festgesetzt. Hierin sind Einrichtungen und Anlagen zulässig, die der Versorgung der Strandgäste dienen.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C (unmaßstäblich, Quelle: www.GEOLIFE.DE 2024).

Das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner in Rastede wurde von der Stadt Norderney beauftragt, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen. Bei den Natura 2000-Gebieten handelt es sich zum einen um das FFH-Gebiet „DE 2306-301 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (001)“ und zum anderen um das EU-Vogelschutzgebiet „DE 2210-401 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (V01)“.

Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die zuständige Fachbehörde ergibt sich aus der Meldung der Natura 2000-Gebiete durch das Land Niedersachsen als besondere Schutzgebiete und der Lage des Plangebietes in unmittelbarer räumlicher Nähe zu diesen Schutzgebieten. Aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes im Strandbereich können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete (vgl. Abbildung 2) bzw. deren wertgebende Arten nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden. Nach Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie wurden die vom NLWKN zur Verfügung gestellten Brut- und Gastvogelraten der Jahre 2021 und 2022 aus den jährlichen Kartierungen im Rahmen der Brutvogelerfassung sowie der Wasser- und Watvogelzählungen ausgewertet.

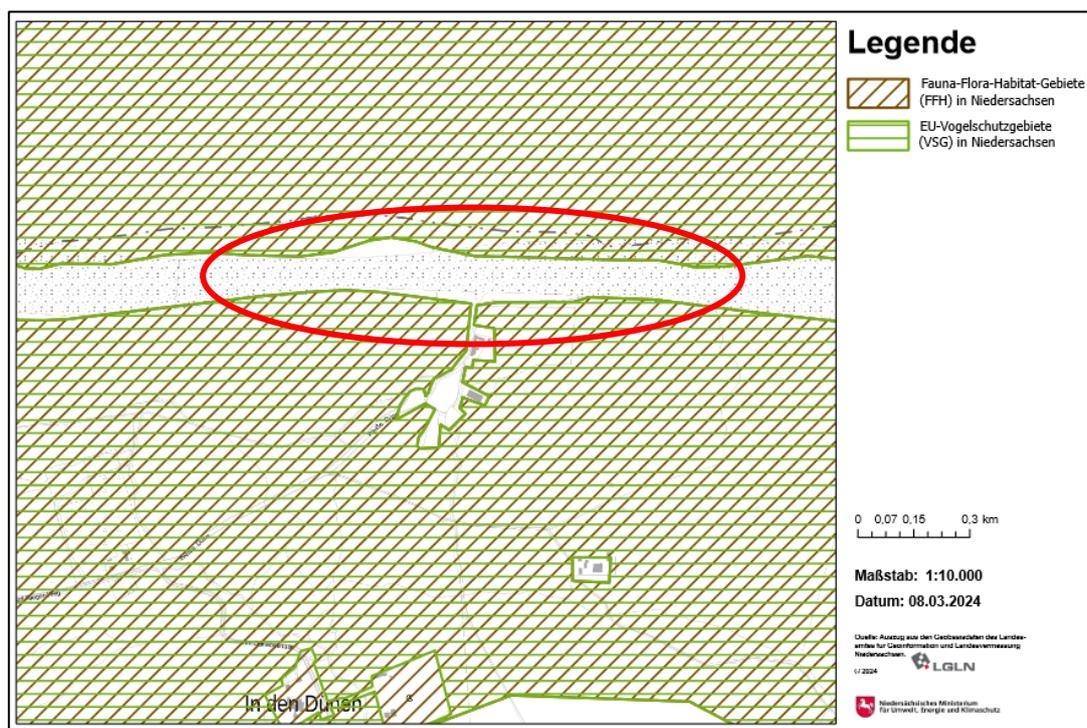


Abbildung 2: Lage der FFH/NATURA 2000-Gebiete in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66C (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, 2024).

2.0 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Zur Realisierung dieses Planungsziels werden im Bebauungsplan Nr. 66 C sonstige Sondergebiete (SO1 und SO2) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Strandversorgung“ festgesetzt. Hierin sind Einrichtungen und Anlagen zulässig, die der Versorgung der Strandgäste dienen. Die hierin zulässigen Nutzungen unterscheiden sich aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb der Schutzdüne zwischen einer ganzjährigen Nutzung sowie einer Nutzung in der Zeit zwischen dem 16.04. und dem 14.09. eines Jahres (Sturmflutsaison).



Abbildung 3: Übersicht über das Plangebiet (gestrichelte schwarze Linie), im Umfeld bestehen keine weiteren Bebauungspläne

Das konkrete Plangebiet mit den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan wird im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt (vgl. Abbildung 4).

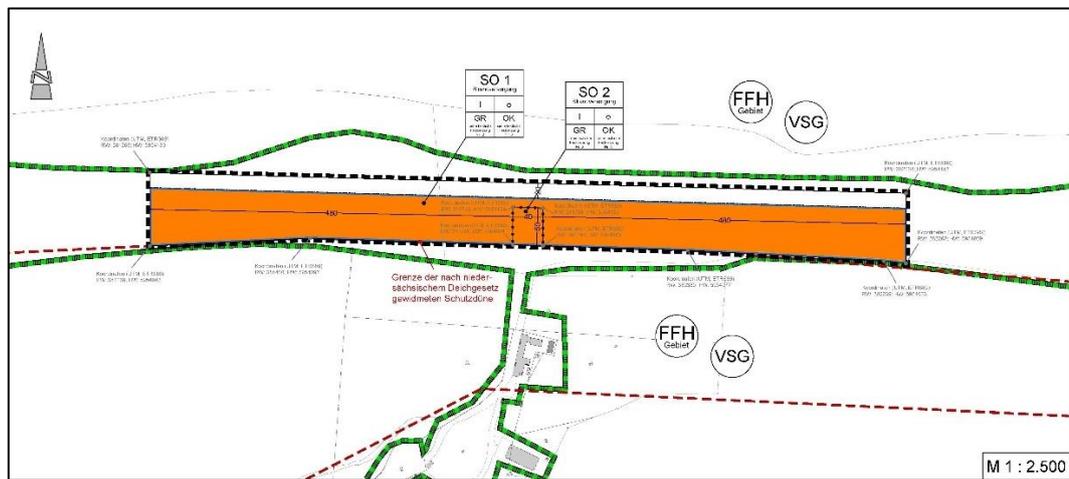


Abbildung 4: Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 66 C „Ostbadestrand“ (Quelle: DIEKMANN • MOSEBACH & PARTNER 2024, Stand: Entwurf)

Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete (SO1 und SO2) sind ganzjährig Sandentnahmen und Sandaufschüttungen zulässig. Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes (SO1) sind außerdem ganzjährig Strandplattformen zur Aufnahme mobiler Raumzellen zulässig.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete (SO1 und SO2) sind außerhalb der Sturmflutsaison zusätzlich folgende Nutzungen zulässig:

- Sanitäreinrichtungen,
- Erschließungswege und Treppenanlagen,
- Strandaufsicht & Sanitätsraum,
- Kiosk / Imbiss mit einer Größe des Gastraumes inklusive Verkaufsfläche von insgesamt maximal 15 m²,

- Strandsauna mit einer Nutzfläche von insgesamt maximal 20 m²,
- Strandkorbvermietung,
- Abstell- und Lagerräume
- bauliche Anlagen für Massageanwendungen mit einer Grundfläche von maximal 30 m²,
- 10 Schlafstrandkörbe auf Holzstegen mit einer Grundfläche von jeweils maximal 16 m².

Sonstige baulichen Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie der Zweckbestimmung des Gebietes dienen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. 66 C unter anderem über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche von 350 m² gem. § 19 BauNVO für den gesamten Geltungsbereich bedarfsgerecht entsprechend der konkreten Planungen definiert. Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Darüber hinaus sind innerhalb der sonstigen Sondergebiete bauliche Anlagen maximal mit einem Vollgeschoss gem. § 20 BauNVO zulässig. Um den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen wird zudem festgesetzt, dass die Oberkante des Fertigfußbodens (OK) der Strandplattform gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO mindestens 3,00 m über NHN betragen muss.

Im Bebauungsplan Nr. 66 C wird eine offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauGB festgesetzt. Die gem. § 23 (3) BauGB festgesetzten Baugrenzen definieren eine möglichst großzügige überbaubare Fläche. Um dennoch ein zu nahes Heranrücken an die nördlich angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete zu verhindern hält die Baugrenze hier einen Abstand von 20,00m von der Geltungsbereichsgrenze ein.

2.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben entstehen potenziell Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgebiete und deren Schutz- und Erhaltungsziele. In Tabelle 1 bis Tabelle 3 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes (FFH-2306-301) „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und des Vogelschutzgebietes (V01) „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ verursachen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung von Vorhaben auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. wertgebende Brut- und Zugvögel	Reichweite der Auswirkung	Einschätzung der Relevanz auf die Natura 2000-Gebiete
Baustelleneinrichtung, bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen (außerhalb des Schutzgebietes), Herstellung von Zuwegungen und Lagerplätzen	Dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä.). Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) zerstört.	→ außerhalb der Schutzgebiete	Gebiet Nr.: FFH-2306-301 → keine Relevanz Gebiet Nr.: V01 → keine Relevanz
Optische Scheueffekte (durch Bau- und Transportgeräte sowie Lichtimmissionen durch Baustellenbetrieb)	Für die Fauna wie z.B. Brut- und Zugvögel kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung (Scheueffekte) führen.	→ innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete	Gebiet Nr.: FFH-2306-301 → Auswirkungen werden geprüft Gebiet Nr.: V01 → Auswirkungen werden geprüft
Stoffliche Einträge, Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind keine Auswirkungen zu erwarten. Durch die Verwendung von Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.	→ außerhalb der Schutzgebiete	Gebiet Nr.: FFH-2306-301 → keine Relevanz Gebiet Nr.: V01 → keine Relevanz
Lärmimmissionen (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Für die Fauna wie z.B. Brut- und Zugvögel kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.	→ innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete	Gebiet Nr.: FFH-2306-301 → Auswirkungen werden geprüft Gebiet Nr.: V01 → Auswirkungen werden geprüft

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren, die durch die Inbetriebnahme der Strandplattform und durch das Aufstellen der zehn Schlafstrandkörbe verursacht werden, werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen bzw. wertgebende Brut- und Zugvögel	Reichweite der Auswirkungen	Einschätzung der Relevanz
Versiegelung/Überbauung bisher unversiegelter/unüberbauter Flächen	Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Ein FFH-Lebensraumtyp (Strandhafer-Weißdüne) ragt in den Geltungsbereich hinein und ein weiterer FFH-Lebensraumtyp (Graudüne) grenzt an.	→ außerhalb der Schutzgebiete	Gebiet Nr.: FFH-2306-301 → keine Relevanz Gebiet Nr.: V01 → keine Relevanz
Visuelle Beeinträchtigung durch z.B. Dach- und Fassadenmaterialien (Metall, Glas etc.)	Die zulässigen Container auf der Strandplattform weisen nur kleine Fenster auf, die zudem keine Durchsicht erlauben. Die Schlafstrandkörbe bestehen aus einem grauweißen PE-Geflecht (Polyethylen) mit einem grauen Markisenstoff (Dacheindeckung). Visuelle Reize, welche die Nutzung des Raumes verringern, sind nicht zu erwarten.	→ innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete	Gebiet Nr.: FFH-2306-301 → keine Relevanz Gebiet Nr.: V01 → keine Relevanz

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Belastungen und Beeinträchtigungen, die vom Betrieb im Plangebiet hervorgerufen werden (insbesondere die mit der Übernachtung in den Schlafstrandkörben verbunden sind), werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst und sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potentielle Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen bzw. wertgebende Brut- und Zugvögel	Reichweite der Auswirkungen	Einschätzung der Relevanz
Entstehende Abfälle und Abwasser; Beeinträchtigung auf Strandbrüter	Durch die entstehenden Abfälle und Abwasser kann es zu Beeinträchtigungen auf die wertgebenden und sonstigen Arten der Natura 2000-Gebiete kommen.	→ innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete	Gebiet Nr.: FFH-2306-301 → keine Relevanz Gebiet Nr.: V01 → Auswirkungen werden geprüft

2.2 Maßnahmen zur Konfliktminimierung

Mit Hinblick auf die Lage des Plangebietes angrenzend an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sowie an das EU-Vogelschutzgebiet, sind die naturräumlichen Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen werden nachfolgend in bau-, anlage- und betriebsbedingte Maßnahmen unterteilt aufgeführt.

Baubedingte Vermeidungsmaßnahmen:

- Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.
- Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Strandbrüter wie der Sandregenpfeifer ansiedeln, ist in jedem Jahr vor Aufbau der mobilen Infrastruktur eine Kontrolle auf mögliche Ansiedlungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind in einem Kurzbericht jedes Jahr vor Aufbau an die Untere Naturschutzbehörde zu senden. Im Laufe der Brutvogelsaison der Strandbrüter ist regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren, ob sich Brutpaare angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, hat eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C „Ostbadestrand“ befinden sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.
- Die konkreten Standorte baulichen Anlagen sind mit der Nationalparkverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die durch Sandfangzäune abgegrenzten Sandfangbereiche sind von Nutzungen freizuhalten.
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer". Das Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), ins-besondere § 15, ist zu beachten.
- Durch den Einsatz von Geräten, die dem Stand der Technik entsprechen, dem umsichtigen Umgang sowie durch die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Maschinen wird die Belastung durch Schadstoffe so gering wie möglich gehalten.

Anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen:

- Innerhalb der gem. § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 & SO 2 beträgt die maximal zulässige Größe der Grundflächen der bodenüberdeckenden Teile von allen baulichen Anlagen insgesamt 350 m² (§ 19 (2) BauNVO). Dauerhafte Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.
- Die konkreten Standorte baulichen Anlagen sind mit der Nationalparkverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bauliche Anlagen sind gemäß § 83 NWG genehmigungspflichtig.
- Die durch Sandfangzäune abgegrenzten Sandfangbereiche sind von Nutzungen freizuhalten.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C „Ostbadestrand“ befinden sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

- Die zulässigen Container weisen nur kleine Fenster auf. Eine Durchsicht ist nicht möglich, so dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko der Avifauna besteht.

Betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen:

- Die zulässigen Nutzungen in den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten SO 1 & SO 2 beschränken sich auf den Zeitraum vom 16.04. bis zum 14.09. eines jeden Jahres.
- Im Laufe der Brutvogelsaison der Strandbrüter ist regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren, ob sich Brutpaare angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, hat eine Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.
- Eine Beleuchtung der räumlichen Umgebung im Außenbereich ist nur dort einzusetzen, wo sie notwendig ist (Begrenzung auf das unbedingt notwendige Maß). Dabei sollen gut fokussierte Lichtquellen verwendet werden, die zu weniger räumlicher Abstrahlung des Lichtes in die Umgebung führen.
- Ggf. sind weitere Auflagen auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

3.0 KUMULATIV ZU BETRACHTENDE PLÄNE UND PROJEKTE UND VORBELASTUNGEN

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2000). Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind alle Pläne und Projekte relevant, die zu Lasten des Schutzgebietes mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können (BMVBS 2008).

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad eines Projektes gegeben sein.

Östlich des Geltungsbereiches, in ca. 1,5 km Entfernung, wird am Oase-Badestrand der Bebauungsplan Nr. 66 D „FKK-Badestrand“ aufgestellt, der aktuell den gleichen Verfahrensstand wie der Bebauungsplan Nr. 66 C hat. Der in Rede stehende Bebauungsplan hat, genau wie die vorliegende Planung, eine rein beordnende Funktion und löst daher keine weiteren Beeinträchtigungen aus. Aufgrund der rein beordnenden Funktion sowie der räumlichen Lage (Entfernung von ca. 1,5 km) sind kumulierende Wirkungen nicht zu erwarten.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über weitere Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden. Aufgrund

Vorbelastungen stellen ein entscheidendes Kriterium für die Festlegung von gebiets-spezifischen Schwellen der Erheblichkeit dar. Bei der Bewertung von Beeinträchtigungen sind Vorbelastungen (u. a. durch verbindlich genehmigte bzw. ausgeführte Projekte) als Bestandteile des Ist-Zustandes des Schutzgebietes zu berücksichtigen. Der Planbereich und seine Umgebung werden bereits intensiv von Besuchern (u. a. Tagesgästen) frequentiert und ist stark vorgeprägt durch die bestehenden Nutzungen. So existieren auch bereits Baugenehmigungen für die Errichtung der Strandplattformen oder auch für das Aufstellen von Schlafstrandkörben an den Badestränden „Weiße Düne“ und „Oase“. Zudem hat die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer mit Datum vom 15.04.2024 eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) für eine Sandentnahme in der Zwischenzone des Nationalparks für die Wiederherstellung des Badestrandes Weiße Düne und Oase erteilt.

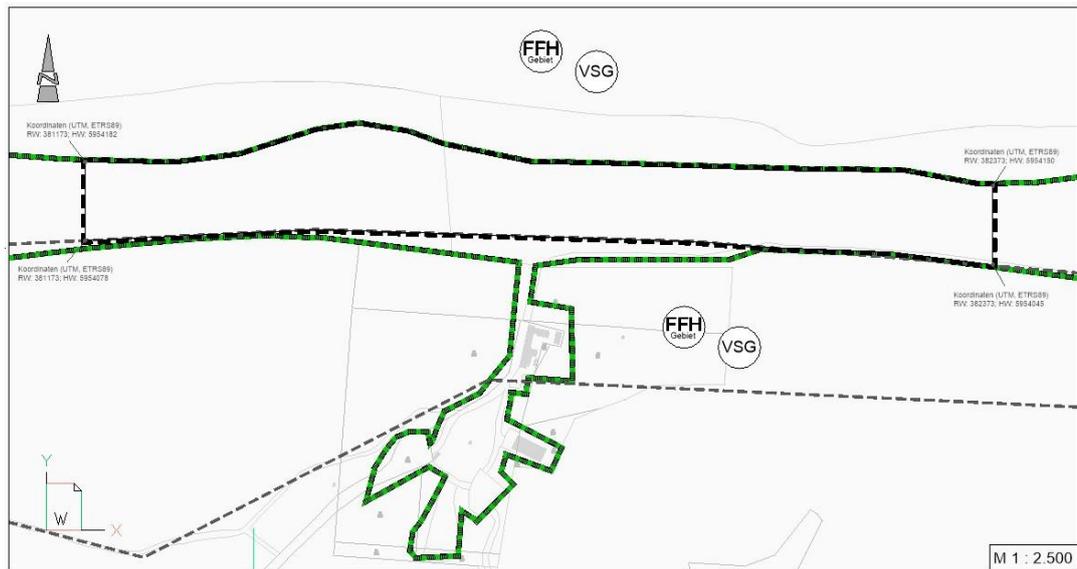


Abbildung 5: Darstellung des Geltungsbereichs zwischen den Grenzen des FFH- und Vogelschutzgebiets im Bereich des Oststrands von Norderney

4.0 BESCHREIBUNG DER NATURA 2000-GEBIETE

4.1 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ erstreckt sich entlang der Küste im niedersächsischen Wattenmeerbereich von Cuxhaven bis zur Emsmündung mit einem Teilbereich im Dollart. Es wird vom Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln charakterisiert. Zudem gehören ein flugsandüberlagertes Geestkliff mit Küstenheiden, Grasfluren und Dünenwäldern und Teile des Emsästuars mit Brackwasserwatt zum FFH-Gebiet. Insgesamt umfasst es eine Fläche von 276.742,16 ha.

Die Ruhe- und Zwischenzonen des Nationalparks gehören zum FFH-Gebiet; die Erholungszone des Nationalparks ist dagegen nicht Bestandteil der Gebietsmeldung.

Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes. Hierbei handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören u. a. auch die Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie

Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt wurde. Zusätzlich als maßgeblicher Bestandteil der geschützten FFH-Lebensraumtypen sind die darin vorkommenden charakteristischen Arten (BMVBS 2008).

Die nachfolgenden Angaben sind den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete entnommen (NLWKN 2023). Diese wurden zuletzt im Juli 2023 aktualisiert, der Datenbogen für das FFH-Gebiet 001 zuletzt im Mai 2023.

4.1.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser

Definition gemäß NLWKN: *„Sich deutlich über das Niveau der Umgebung erhebbende Sandbuckel oder -rücken im Sublitoral des Wattenmeers und der Nordsee, die mehr oder weniger dicht unter die Meeresoberfläche reichen, aber bei Ebbe (MTnw) nicht trockenfallen. Maßgeblich für die maximale Wassertiefe des Lebensraumtyps ist, dass die Lichtverhältnisse im Bereich der Sandbank für das Wachstum von Pflanzen wie Seegras oder Tang ausreichen“.*

Der FFH-Lebensraumtyp 1110 umfasst eine Fläche von 44.250 ha (entsprechen 15,99 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

1130 Ästuarien

Definition gemäß NLWKN: *„Tidebeeinflusste Mündungsbereiche der Flüsse einschließlich der Süß- und Brackwasser-Wattflächen, Priele sowie Uferbereiche“.*

Der FFH-Lebensraumtyp 1130 umfasst eine Fläche von 19.150 ha (entsprechen 6,92 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

Definition gemäß NLWKN: *„Wattflächen der Nordseeküste ohne Vegetation aus höheren Pflanzen“.*

Der FFH-Lebensraumtyp 1140 umfasst eine Fläche von 151.000 ha (entsprechen 54,56 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen):

Definition gemäß NLWKN: *„Flache Küstengewässer mit Salz- oder Brackwasser, vom Meer ganz oder teilweise durch eine Sandbank bzw. einen Strand abgetrennt.“*

Der FFH-Lebensraumtyp 1150 umfasst eine Fläche von 4,9 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Definition gemäß NLWKN: *„Nicht trockenfallende Teile von Meeresbuchten wie Dollart, Leybucht und Jadebusen sowie die gesamte, von den starken Wellenbewegungen des offenen Meeres abgeschirmte Flachwasserzone des Wattenmeeres zwischen den Inseln und dem Festland (als Bestandteil der Deutschen Bucht).“*

Der FFH-Lebensraumtyp 1160 umfasst eine Fläche von 102.600 ha (entsprechen 37,07 %). Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

1170 Riffe

Definition gemäß NLWKN: *„Vom Meeresboden aufragende Hartsubstrate. Im Niedersächsischen Küstenbereich v. a. Riffe des Sandröhrenwurms Sabellaria (soweit noch vorhanden) und natürliche Miesmuschelbänke, außerdem Ansammlungen von Gesteinsblöcken im Sublitoral (v. a. am Borkumriffgrund).“*

Der FFH-Lebensraumtyp 1170 umfasst eine Fläche von 190 ha (entsprechen 0,07 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

Definition gemäß NLWKN: „*Küstenwatt, Senken in Salzwiesen und flache Sandplaten mit Bewuchs aus Queller (Salicornia-Arten) oder anderen einjährigen Salzpflanzen (z. B. Strand-Sode)*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 1310 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 555 ha (entsprechen 0,2 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 1310 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 218 ha (entsprechen 0,08 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 1310 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 107 ha (entsprechen 0,04 %) des FFH-Gebietes.

1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)

Definition gemäß NLWKN: „*Wattflächen mit einer von Schlickgras (Spartina) dominierten Vegetation*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 1320 umfasst eine Fläche von 234 ha (entsprechen 0,08 %) des FFH-Gebietes. Aufgrund **fehlender Repräsentativität** (naturraumtypischer Ausbildung) sind die vorhandenen Gebiete **ohne Relevanz** hinsichtlich einer Unterschutzstellung der Gebiete.

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Definition gemäß NLWKN: „*Alle Ausprägungen von Salzwiesen am niedersächsischen Wattenmeer einschließlich der Ästuarare*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 1330 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 1.862 ha (entsprechen 0,67 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 1330 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 2.335 ha (entsprechen 0,84 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 1330 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 4.140 ha (entsprechen 1,50 %) des FFH-Gebietes.

2110 Primärdünen

Definition gemäß NLWKN: „*Erste Dünenstadien an der Nordseeküste, meist mit lockerem Bewuchs aus Binsen-Quecke, Strand-Roggen, Salzmiere u. a.*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2110 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 410 ha (entsprechen 0,15 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2110 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 13 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2110 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 3 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*

Definition gemäß NLWKN: „*Junge Dünen der Nordseeküste aus kalkreichen, humusarmen Sanden mit Bewuchs aus Strandhafer*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2120 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 186 ha (entsprechen 0,07 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2120 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 92 ha (entsprechen 0,03 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2120 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 38 ha (entsprechen 0,01 %) des FFH-Gebietes.

2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Definition gemäß NLWKN: „Ältere, kalkärmere Küstendünen mit Sandtrockenrasen (z. B. aus Sand-Segge, Silbergras, Schillergras) und anderer krautiger Vegetation“. Der FFH-Lebensraumtyp 2130 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 498 ha (entsprechen 0,18 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2130 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 1.092 ha (entsprechen 0,39 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2130 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 357 ha (entsprechen 0,13 %) des FFH-Gebietes.

2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum*

Definition gemäß NLWKN: „Ältere, weitgehend entkalkte Dünen an der Nordseeküste mit Zwergstrauchheiden, in denen die Krähenbeere (*Empetrum nigrum*) vorkommt“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2140 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 145 ha (entsprechen 0,05 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2140 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 45 ha (entsprechen 0,02 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2140 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 1,4 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)

Definition gemäß NLWKN: „Alte, entkalkte Dünen an der Nordseeküste mit Zwergstrauchheiden, die von Besenheide (*Calluna vulgaris*) geprägt werden“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2150 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 0,7 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2150 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 15 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

2160 Dünen mit *Hippophaë rhamnoides*

Definition gemäß NLWKN: „Küstendünen und Dünentäler mit Gebüsch, die Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*) enthalten“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2160 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 161 ha (entsprechen 0,06 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2160 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 98 ha (entsprechen 0,04 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2160 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 4,9 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

2170 Dünen mit *Salix repens ssp. argentea* (Salicion arenariae)

Definition gemäß NLWKN: „Küstendünen und Dünentäler mit Gebüsch aus Kriechweide (*Salix repens ssp. dunensis [= ssp. argentea]*)“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2170 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 31 ha (entsprechen 0,01 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2170 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 179 ha (entsprechen 0,06 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2170 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 5 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region

Definition gemäß NLWKN: „Wälder aus heimischen Baumarten wie Eiche und Birke auf Küstendünen“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2180 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 141 ha (entsprechen 0,05 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2180 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 70 ha (entsprechen 0,03 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2180 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 2 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

2190 Feuchte Dünentäler

Definition gemäß NLWKN: „*Feuchte bis nasse Senken in Küstendünen-Gebieten mit Moor- und Sumpflvegetation, Feuchtgrünland, Tümpeln u. a.*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 2190 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 124 ha (entsprechen 0,04 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2190 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 154 ha (entsprechen 0,06 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 2190 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 41 ha (entsprechen 0,01 %) des FFH-Gebietes.

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Definition gemäß NLWKN: „*Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 3130 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 0,09 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion

Definition gemäß NLWKN: „*Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 3150 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 0,33 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 3150 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 1 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Definition gemäß NLWKN: „*Trockene bis feuchte, zumindest mäßig artenreiche Borstgrasrasen (Nardetalia) von den Tieflagen bis zur montanen Stufe*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 6230 umfasst eine Fläche von 0,03 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes. Aufgrund **fehlender Repräsentativität** (naturraumtypischer Ausbildung) sind die vorhandenen Gebiete **ohne Relevanz** hinsichtlich einer Unterschutzstellung der Gebiete.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Definition gemäß NLWKN: „*Feuchte bis nasse und nitrophile Hochstaudenfluren an Ufern und Waldrändern von der Ebene bis in die hochmontane Stufe des Harzes*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 6430 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 0,5 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 6430 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 0,04 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Definition gem. NLWKN: „*Artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen der Tieflagen bis zur submontanen Stufe. Alle artenreichen Wiesen des Verb. Arrhenatherion*“.

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 mit Erhaltungszustand A „sehr gut“ umfasst eine Fläche von 47 ha (entsprechen 0,02 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 mit Erhaltungszustand B „gut“ umfasst eine Fläche von 126 ha (entsprechen 0,05 %) des FFH-Gebietes.

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 mit Erhaltungszustand C „mittel bis schlecht“ umfasst eine Fläche von 20 ha (entsprechen 0,01 %) des FFH-Gebietes.

7120 Noch renaturierungsbedürftige Hochmoore

Definition gemäß NLWKN: „*Degenerierte Hochmoore mit Restbeständen typischer Hochmoorvegetation.*“ Der FFH-Lebensraumtyp 7120 umfasst eine Fläche von 2,6 ha (entsprechen <0,01 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

7150 Hochmoorschlenken (Rhynchosporion)

Definition gemäß NLWKN: „*Pioniervegetation auf Torf oder feuchtem Sand mit Rhynchospora, Drosera, Lycopodium inundatum.*“ Der FFH-Lebensraumtyp 7150 umfasst eine Fläche von 0,03 ha (entsprechen <0,01 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Definition gemäß NLWKN: „*Nach Interpretation Manual [...] Birken-Stieleichenwälder auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden im Tiefland um Nord- und Ostsee. [...] In Niedersachsen werden auch buchenreichere Bestände [...] sowie kiefernreiche (Birken-)Eichenwälder berücksichtigt.*“

Der FFH-Lebensraumtyp 9190 umfasst eine Fläche von 0,3 ha (entsprechen < 0,01 %) des FFH-Gebietes. Aufgrund **fehlender Repräsentativität** (naturraumtypischer Ausbildung) sind die vorhandenen Gebiete **ohne Relevanz** hinsichtlich einer Unterschutzstellung der Gebiete.

91D0* Moorwälder

Definition gemäß NLWKN: „*Bruchwälder in Hochmooren und nährstoffarmen, sauren Niedermooren.*“

Der FFH-Lebensraumtyp 91D0* umfasst eine Fläche von 2,1 ha (entsprechen <0,01 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit C „mittel bis schlecht“ bewertet.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Definition gemäß NLWKN: „*Dieser LRT umfasst zwei Untertypen: 1) Erlen- und Eschenwälder des Alno-Padion (bzw. Alno-Ulmion) an Fließgewässern bzw. in Auen oder in Quellbereichen [...] 2) Weiden- und Schwarzpappel-Auwälder (Salicion albae)*“

Der FFH-Lebensraumtyp 91E0* umfasst eine Fläche von 2,6 ha (entsprechen <0,01 %) des FFH-Gebietes. Der Erhaltungszustand wird mit B „gut“ bewertet.

4.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Finte (*Alosa fallax*)

Die Finte kommt im Ästuarbereich und in den Unterläufen größerer, insbesondere in die Nordsee entwässernder, Fließgewässer vor. Bedeutende Vorkommen gibt es heute insbesondere im Unterlauf der Elbe und Weser (PETERSEN et al. 2004). Die Art ist im Gebiet vorhanden, eine Einschätzung der Populationsgröße wurde jedoch nicht vorgenommen.

Der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente wird im Standarddatenbogen mit C „allgemein bis schlecht“ eingestuft.

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Flussneunaugen sind in der Nordsee verbreitet. Zur Reproduktion steigt die Art in nahezu alle größeren Fließgewässer auf.

Die Art ist im Gebiet vorhanden, eine Einschätzung der Populationsgröße wurde jedoch nicht vorgenommen. Der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente wird im Standarddatenbogen mit B „gut“ eingestuft.

Meerneunaige (*Petromyzon marinus*)

Beschreibung gemäß NLWKN (2008): „*Ursprünglich kam das Meerneunaige als anadrome Wanderfischart in Ems, Weser und Elbe mit ihren Nebengewässern vor und wanderte zum Laichen bis weit in die Oberläufe auf. Durch den Bau zahlreicher Querbauwerke sind viele Wanderwege unterbrochen; weitere Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes wie Gewässerverschmutzung und wasserbauliche Maßnahmen haben zu einem starken Rückgang geführt. Die Art wird daher in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ der Roten Liste eingestuft. Abgesehen vom marinen Bereich beschränken sich die heutigen Bestände im Wesentlichen auf die Unterläufe von Elbe und Weser als bedeutende Wandergewässer; weitere Hinweise liegen für den Unterlauf der Ems vor. Insbesondere die Nebengewässer der Unterelbe bis Bremen haben eine herausragende Bedeutung als Laich- und Aufwuchsgewässer. Meerneunaigen ziehen aus den Küstengewässern in die Flüsse und benötigen zum Laichen kiesigen Gewässergrund im Oberlauf der Flüsse bzw. deren Nebengewässer. Erst als erwachsene Tiere wandern sie zurück ins Meer.*

Die Art ist im Gebiet vorhanden, eine Einschätzung der Populationsgröße wurde jedoch nicht vorgenommen. Der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente wird im Standarddatenbogen mit C „allgemein bis schlecht“ eingestuft.

Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*)

Kegelrobben benötigen Meeresgebiete in Küstennähe zum Jagen mit ausreichend Nahrung sowie geeigneten Liegeplätzen zum Ruhen. Wichtig sind weiterhin „[...] ungestörte, hochwasserfreie Liegeplätze an Land für Geburt und Aufzucht.“ (NLWKN 2011a), da die Jungtiere bis 4 Wochen nach der Geburt ausschließlich an Land verbringen. Die meiste Zeit verbringen die Tiere im Wasser. Die Kachelotplate bei Juist stellt eine kleine, sich entwickelnde Kolonie im Wattenmeer dar.

Der Bestand im FFH-Gebiet wird nach Angaben des Standard-Datenbogen auf 251-500 Tiere geschätzt und der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente mit „B“ „gut“ angegeben.

Seehund (*Phoca vitulina*)

Die wichtigsten Lebensräume der Seehunde in der Nordsee sind Strände mit vorgelagerten Sandbänken oder Watten sowie Flussmündungen. Essenziell ist das Vorhandensein geeigneter Ruheplätze, die vom tiefen Wasser aus zugänglich und vom Menschen ungestört sind. Im Wattenmeer werden fast alle Liegeplätze zyklisch überflutet. Die Wurfzeit findet im Juni und Juli, mit Beginn z. T. auch schon Ende Mai statt. Von Mai bis September sammeln sich die Seehunde auf den Sandbänken im Wattenmeer um Junge zu gebären und sie zu säugen.

Der Seehund hat gemäß Standarddatenbogen im FFH-Gebiet eine Populationsgröße von ca. 4.300 Individuen. Der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente wird mit B „gut“ angegeben.

Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Schweinswale kommen vorwiegend einzeln oder paarweise vor. Größere Schulen sind selten. In der Nordsee werden vornehmlich Plattfische, daneben aber auch jahreszeitlich auftretende Schwarmfische wie Hering, Sprotte, Kabeljau, Makrele, Sandaal als Nahrung aufgenommen. Schweinswale haben eine Präferenz für küstennahe Gewässer. Die Aufzucht der Jungen erfolgt in seichten und meistens küstennahen Gewässern (PETERSEN et al. 2004). Zur Orientierung und bei der Jagd produzieren Schweinswale Ultraschall-Klicklaute.

Der Schweinswal ist im FFH-Gebiet vorhanden, die Population wird auf 1.001-10.000 Individuen geschätzt und der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatslemente wird im Standarddatenbogen mit B „gut“ eingestuft.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Die Schmale Windelschnecke ist in fast ganz Europa vertreten und bevorzugt kalkhaltige Feucht- und Nass-Biotop sowie weitere Lebensräume mit hoher und konstanter Feuchtigkeit, z. B. Kalk-Sümpfe und -Moore, Pfeifengraswiesen, Seggenriede und Verlandungszonen von Seen (NLWKN 2011b).

Die Art ist im Gebiet mit der Populationsgrößenschätzung c „häufig, große Population“ vorhanden. Der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatslemente wird im Standarddatenbogen mit A „sehr gut“ eingestuft.

Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*)

Beschreibung gemäß Nds. MU: „Einst in kalkreichen Moorwiesen im gesamten Land Niedersachsen vorkommend, ist das Glanzkräut im niedersächsischen Binnenland inzwischen ausgestorben. Der letzte Nachweis stammt aus dem Jahr 1992, als eine Pflanze in einem Moor bei Oldenburg festgestellt wurde. Auch auf den Ostfriesischen Inseln, wo diese unscheinbare Orchidee früher in basenreichen feuchten Dünentälern von Borkum, Juist, Norderney, Baltrum und Langeoog vorkam, ist sie stark zurückgegangen und hat nur noch auf Borkum eine stabile Population (Rote Liste: 2). Als konkurrenzschwache Pionierart verschwindet *Liparis loeselii* schnell nach dem Zuwachsen geeigneter Wuchsorte und ist auf natürliche Dynamik im Küstenbereich bzw. auf extensive Nutzung oder Pflege angewiesen.“

Das Sumpf-Glanzkräut hat im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen eine Populationsgröße von 14.263 Exemplaren. Der Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatslemente wird mit A „sehr gut“ angegeben.

Es finden sich seltene, mittlere bis kleine Populationen der Pflanzen innerhalb des FFH-Gebietes (letzte Aktualisierung 2018, vgl. Standarddatenbogen 2023).

4.2 Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

Das Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer umfasst den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln sowie Teile des Emsästuars mit Brackwasserwatt und ein Teil vom Dollart. Zudem sind die in die offene See angrenzenden Wasserflächen von 10-12 m Tiefe der 12-Seemeilen-Zone seit 2007 Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 354.600,19 ha.

Das Vogelschutzgebiet ist ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung. Es besitzt eine herausragende Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für über 30 Anhang-I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten.

Das Gebiet gehört zu den naturräumlichen Regionen Ostfriesische Seemarschen, Wesermarschen, Ostfriesische Inseln und Watten, Wesermündung Geest und Deutsche Bucht bzw. zur naturräumlichen Haupteinheit Ems- und Wesermarschen.

4.2.1 Wertbestimmende Vogelarten

Bei den wertbestimmenden Arten handelt es sich um die Vogelarten, die für die Auswahl des Gebietes gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend waren. Hierbei wird unterschieden, ob eine Vogelart aufgrund ihres Vorkommens als Brutvogel und/oder als Gastvogel wertbestimmend ist.

Im gesamten Raum des Vogelschutzgebietes kommt allerdings eine Reihe an wertbestimmenden Vogelarten vor, die direkt auf der Insel Norderney angesichts des Mangels an geeigneten Nisthabitaten und/oder Rastbiotopen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Tabelle 4: Wertbestimmende Vogelarten für das Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (Quelle: NLWKN Datenserver, Stand: 2017)

Vogelarten Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Vogelarten Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Zugvogelarten Art. 4 Abs. 2	Zugvogelarten Art. 4 Abs. 2
Brutvögel	Gastvögel	Brutvögel	Gastvögel
Brandseeschwalbe	Brandseeschwalbe	Eiderente	Alpenstrandläufer Krickente
Flusseeeschwalbe	Flusseeeschwalbe	Feldlerche	Austernfischer Lachmöwe
Kornweihe	Goldregenpfeifer	Großer Brachvogel	Berghänfling Löffelente
Küstenseeschwalbe	Küstenseeschwalbe	Heringsmöwe	Blässgans Regenbrachvogel
Löffler	Löffler	Kiebitz	Brandgans Ringelgans
Rohrdommel	Nonnengans	Kormoran	Dreizehnmöwe Rotschenkel
Rohrweihe	Pfuhlschnepfe	Löffelente	Dunkler Wasserläufer Sanderling
Säbelschnäbler	Säbelschnäbler	Rotschenkel	Eiderente Sandregenpfeifer
Seeregenpfeifer	Sternaucher	Schafstelze	Graugans Schneeammer
Sumpfohreule	Wanderfalke	Steinschmätzer	Großer Brachvogel Sichelstrandläufer
Wanderfalke	Zwergseeschwalbe	Uferschnepfe	Grünschenkel Silbermöwe
Zwergseeschwalbe	Zwergmöwe		Heringsmöwe Spießente
			Kiebitz Steinwälzer
			Kiebitzregenpfeifer Stockente
			Knutt Strandpieper
			Kormoran Sturmmöwe
			Mantelmöwe Tordalk
			Meerstrandläufer Trauerente
			Ohrenlerche Trottellumme
			Pfeifente Uferschnepfe

4.2.2 Standarddatenbogen

Die Standarddatenbögen liegen mit letztem Bearbeitungsstand Juli 2023 vor, bzw. für das VSG V01 mit Stand März 2010 (NLWKN 2023). Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen des Standarddatenbogens aufgeführt.

Schutzwürdigkeit:

Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, herausragendes niedersächsisches Brut- und Rastgebiet für 27 Anhang I-Arten und zahlreiche andere Wasser- und Watvogelarten. Die Meeresflächen der 12-Seemeilen-Zone sind bedeutsames Rastgebiet für Sterntaucher.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

Tiefwasserkomplex, hohe Salinität (>15 m Wassertiefe)	52 %
Flachwasserkomplex, hohe Salinität	40 %
Salzgrünlandkomplex, tidebeeinflusst (Schlamm- und Schlickküsten) [Nordsee]	2 %
Sandstrand und Küstendünenkomplex	4 %
Binnengewässer	0 %
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	2 %

Gefährdung:

Wasserverschmutzung, Fischerei, Tourismus, Küstenschutz, Flugverkehr, Windenergienutzung, Baggergutverklappung, Fahrwasservertiefung und -neubau, Störungen, Jagd.

Arten nach Anhängen der FFH-/ Vogelschutzrichtlinie:

In der Tabelle 5 sind alle Vogelarten des Standarddatenbogens mit der Begründung der Nennung sowie ihrem Erhaltungszustand aufgeführt.

Tabelle 5: Auflistung der im Standarddatenbogen genannten Vogelarten

Erklärungen:

Anhang I / X = in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten gemäß Artikel 4 (1) der Richtlinie 2009/174/EG (kodifizierte Fassung), Status: n = Brutvogel, m = Zugvogel, w = Überwinterungsgast
Erhaltungszustand Habitatelemente (Erh.-Zust.): A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Anhang I	Status	Erh.-Zust.
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger		n	B
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		n	B
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		n	B
<i>Alca torda</i>	Tordalk		m	B
<i>Anas acuta</i>	Spießente		m, n	A, B
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		n, m	B
<i>Anas crecca</i>	Krickente		w	B
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		m	B
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		w, n	B
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		m	B
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		m, n	B
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans		w	B
<i>Anser anser</i>	Graugans		n, m	B
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnebelgans		m	B
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		w	B
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper		m	A
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		m	B
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		m	B

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Anhang I	Status	Erh.-Zust.
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	n	B
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		w	B
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		n, w	B
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X	n	B
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans		m	B
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans		m	B
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X	m	B
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		m	B
<i>Calidris alba</i>	Sanderling		m	B
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		m	B
<i>Calidris canutus</i>	Knutt, Knuttstrandläufer		m	B
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		m	B
<i>Calidris maritima</i>	Meerstrandläufer		m	B
<i>Carduelis flavirostris</i>	Berghänfling		w	C
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer	X	m, n	B, C
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		n, m	B
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		n, m	B
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	X	m	B
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	n	B
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	n	B
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X	n	C
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	X	m	B
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X	w	B
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		w, n	B
<i>Eremophila alpestris</i>	Ohrenlerche		w	C
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	m, n	B
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		m, n	B, C
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X	m	A
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X	m	B
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	X	m	B
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer		m, n	B
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	n	B
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		n, m	B
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		m, n	B
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe		n, m	B
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		m, n	B
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X	n	B
<i>Larus minutus (= Hydrocoloeus minutus)</i>	Zwergmöwe	X	m	B
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		m, n	B
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X	m	B
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe		m, n	B
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		n	B
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		w	B
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		w	B
<i>Mergus albellus (= Mergellus albellus)</i>	Zwergsäger	X	w	B
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		m, n	B
<i>Motacilla flava [p.p.; M. flava]</i>	Wiesenschafstelze		n	B

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Anhang I	Status	Erh.-Zust.
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		m, n	B
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		m	B
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer		n	B
<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Kormoran (Mitteleuropa)		m, n	B
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X	m, n	B
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	X	m, n	B
<i>Plectrophenax nivalis</i> (= <i>Calcarius nivalis</i>)	Schneeammer		w	C
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X	m	B
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer		m	B
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		w	B
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		m	B
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		m	B
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X	m, n	B
<i>Rissa tridactyla</i>	Dreizehenmöwe		m	B
<i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i>)	Schwarzkehlchen		n	B
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente		m, n	B
<i>Sterna albifrons</i> (= <i>Sternula albifrons</i>)	Zwergseeschwalbe	X	m, n	B, C
<i>Sterna hirundo</i>	Fluss-Seeschwalbe	X	m, n	B
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	X	m, n	B, C
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	X	m, n	B
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher		n, m	B
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans		m, n	B
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkelwasserläufer		m	B
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		m	B
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		m, n	B
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme		m	B
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		m, n	B

4.3 Schutz- und Erhaltungsziele

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projekts ergeben sich gemäß Runderlass des NMU vom 28.07.2003 aus den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder für das jeweilige Europäische Vogelschutzgebiet. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Anlage 5 des NWattNPG (NIEDER-SÄCHSISCHER LANDTAG, 2022).

Allgemeine Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

- Verbreitungsgebiet und Gesamtbestand (Flächengröße) im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabil oder zunehmend
- langfristig geeignete Strukturen und Funktionen
- günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten

Allgemeine Erhaltungsziele für Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen

- langfristig lebensfähige, im Rahmen der natürlichen Schwankungen stabile Populationen
- keine Abnahme des natürlichen Verbreitungsgebietes
- geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete

- Flache Meeresarme und -buchten (1160), überspülte Sandbänke (1110) sowie geogene und biogene Riffe (1170) mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
 - natürliche hydrodynamische und morphologische Bedingungen,
 - natürliche Sandbankstrukturen mit Kämmen und Tälern sowie durch Wellenbewegung und Strömungen bedingte Sedimentumlagerungen,
 - natürliche sublitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften,
 - natürliche Verteilung der verschiedenen Fein- und Grobsubstrate des Meeresgrunds,
 - günstige Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, Sabellaria-Riffen und sublitoralen Seegraswiesen.
- Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
- Störungsarme Meeresflächen als Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für Seevogelarten wie Sterntaucher, Eiderente, Trauerente und Brandseeschwalbe.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Wattgebiete einschließlich Ästuare:

- Naturnahe Salz- und Brackwasser-Wattflächen der FFH-Lebensraumtypen 1130, 1140, 1310 und 1320 mit guter Wasserqualität, natürlichen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
 - natürliche Hydrodynamik und ungestörte Sedimentversorgung,
 - natürliche Verteilung von Sand-, Misch- und Schlicksedimenten sowie von Flächen mit Seegras-, Queller- und Schlickgras-Vegetation,
 - natürliche Prielsysteme,
 - natürliche eulitorale Muschelbänke mit allen Altersphasen und intakten Lebensgemeinschaften
- Störungsarme, großflächige, mit der Umgebung verbundene Lebensräume für beständige Populationen von Kegelrobbe, Seehund, Finte, Meerneunauge und Flussneunauge.
- Störungsarme Nahrungs-, Rast- und Mausergebiete für typische Brut- und Gastvogelarten der Wattflächen wie Säbelschnäbler, Alpenstrandläufer, Pfuhlschnepfe, Großer Brachvogel, Brandgans.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Salzwiesen

- Natürliche und naturnahe Salzwiesen (1330) sowie darin gelegene Lagunen (1150) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
 - natürliche Abläufe der Erosion, Sedimentation und Prielbildung,
 - regelmäßige Überflutung durch unbelastetes Meerwasser,
 - natürliche Ausprägung von Relief, Salinität und Wasserhaushalt,
 - natürliche Vegetationsentwicklung auf den überwiegenden Flächenanteilen,
 - ausgewählte Teilflächen mit den besonderen Lebensgemeinschaften extensiv beweideter oder gemähter Salzwiesen.
- Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Salzwiesen wie Rotschenkel, Austernfischer, Ringelgans, Ohrenlerche. Dies beinhaltet das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Strände und Dünen

- Sandplaten mit Pionierv egetation (1310), Strandseen (1150), Vordünen (2110), Strandhafer-Weißdünen (2120), Graudünen-Rasen (2130), Dünenheiden mit Krähenbeere (2140) und Besenheide (2150), Sanddorngebüsche (2160), Kriechweidengebüsche (2170) und Dünenwälder (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
 - natürliche Abläufe aus Aufwehung und Abtrag kalkreicher und kalkarmer Sande,
 - vollständige Zonierung der typischen Vegetationsbestände mit jüngeren und älteren Entwicklungsstadien einschließlich offener Sandstellen,
 - naturnahe Strandseen und -tümpel mit temporärer Verbindung zum Meer,
 - ständige Neubildung von Pionierstadien der Strände, Dünen und Lagunen,
 - ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien Stadien sowie Gebüschen und kleinflächigen Wäldern,
 - keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.
- Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten der Strände und Dünen wie Seeregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Großer Brachvogel, Eiderente, Brandgans, Steinschmätzer. Dies beinhaltet geeignete Vegetations- und Bodenstrukturen wie z. B. vegetationsarme Schillbänke sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der feuchten Dünentäler

- Feuchte bis nasse Dünentäler und -randbereiche (2190) einschließlich naturnaher Birken- und Erlenwälder dieser Standorte (2180) mit vielfältigen Strukturen, natürlichen dynamischen Prozessen und beständigen Populationen der charakteristischen Arten. Dies beinhaltet:
 - ausreichende Anteile aller natürlichen Entwicklungsstadien mit ihren charakteristischen Biotop- und Vegetationstypen, wie salzbeeinflusste Initialstadien, Tümpel, kalkreiche und kalkarme Kleinsseggenriede, torfmoosreiche Feuchtheiden, Röhrichte und Weidengebüsche,

- ständige Neubildung von Dünentälern mit natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Einfluss von Wind und Sturmfluten,
 - ausgewogene Verteilung von vorherrschenden gehölzfreien, kurzrasigen und hochwüchsigen Stadien sowie von Gebüschern und kleinflächigen Wäldern,
 - keine oder allenfalls geringe Anteile eingeführter Gehölzarten und sonstiger Neophyten.
- Stabile oder zunehmende Bestände des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*) in nassen, kalkreichen Dünentälern und –randbereichen.
 - Störungsarme Brutgebiete für charakteristische Brutvogelarten der feuchten Dünentäler wie Sumpfohreule, Kornweihe und Rohrweihe. Dies beinhaltet geeignete Vegetationsstrukturen wie Schilfröhrichte sowie das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten des Grünlandes

- Störungsarme Brut- und Rastgebiete für charakteristische Brut- und Gastvogelarten des Grünlands wie Uferschnepfe, Rotschenkel, Blässgans. Dies beinhaltet:
 - hohe Wasserstände im binnendeichs gelegenen Feuchtgrünland,
 - vielfältige Strukturen mit Bodenwellen und Kleingewässern,
 - geringe bis mäßige Nährstoffversorgung,
 - zielgerichtete Pflege durch extensive Beweidung oder Mahd,
 - das Fehlen von nicht natürlicherweise vorkommenden Prädatoren,
 - Eignung als störungsfreie Hochwasserrastplätze für Wat- und Wasservögel.

Besondere Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Stillgewässer

- Naturnahe Tümpel, Weiher und Seen, insbesondere innerhalb der eingedeichten Grünlandgebiete, teils mit mesotrophem Wasser und einer Vegetation der Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften (3130), teils mit eutrophem Wasser und einer Vegetation der Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (3150).
- Störungsarme Wasser- und Röhrichtflächen als Lebensräume von Brutvögeln wie Rohrdommel, Löffelente, Rohrweihe, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger sowie als Rastplätze für Wat- und Wasservögel, insbesondere bei Hochwasser.

4.3.1 Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten

Zum Vogelschutzgebiet DE 2210-401 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer werden im Standarddatenbogen nachfolgende Gebiete genannt, die in funktionaler Beziehung zueinanderstehen:

Vogelschutzgebiet DE 2709-401	Rheiderland
Vogelschutzgebiet DE 2414-431	Voslapper Groden-Süd
Vogelschutzgebiet DE 2309-431	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens
Vogelschutzgebiet DE 2508-401	Krummhörn
Vogelschutzgebiet DE 2408-401	Westermarsch
Vogelschutzgebiet DE 2213-401	Wangerland
Vogelschutzgebiet DE 2609-401	Emsmarsch von Leer bis Emden
FFH-Gebiet DE 2306-301	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
Nationalpark	Niedersächsisches Wattenmeer
Ramsarschutzgebiet	Wattenmeer: Elbe-Weser-Dreieck
Ramsarschutzgebiet	Wattenmeer: Ostfries. Wattenmeer mit Dollart

Ramsarschutzgebiet Wattenmeer: Jadebusen und westl. Wesermündung

Zum FFH-Gebiet DE 2306-301 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer werden im Standarddatenbogen nachfolgende Gebiete genannt, die in funktionaler Beziehung zueinanderstehen:

Corine ¹	Ostfriesisches Watt
Corine	Watt zwischen Jadebusen und Cuxhaven
Vogelschutzgebiet DE 2210-401	Niedersächsisches Wattenmeer
Vogelschutzgebiet DE 2213-401	Wangerland
Vogelschutzgebiet DE 2416-431	Butjadingen
Vogelschutzgebiet DE 2508-401	Krummhörn
Vogelschutzgebiet DE 2514-431	Marschen am Jadebusen
Vogelschutzgebiet DE 2514-431	Westermarsch
Vogelschutzgebiet DE 2709-401	Rheiderland
Vogelschutzgebiet DE 2309-431	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens
Vogelschutzgebiet DE 2609-401	Emsmarsch von Leer bis Emden
FFH-Gebiet DE 2316-331	Unterweser
FFH-Gebiet DE 2117-331	Küstenheiden und Krattwälder bei Cuxhaven
FFH-Gebiet DE 2018-331	Unterelbe
FFH-Gebiet DE 2507-331	Unterems und Außenems
FFH-Gebiet DE 2312-331	Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven
Nationalpark	Niedersächsisches Wattenmeer
Ramsarschutzgebiet	Wattenmeer: Jadebusen und westliche Wesermündung
Ramsarschutzgebiet	Wattenmeer: Elbe-Weser-Dreieck
Ramsarschutzgebiet	Ostfriesisches Wattenmeer mit Dollart

5.0 DATEN AUS DEM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Um die aktuelle Verbreitung an wertgebenden Arten bzw. Lebensraumtypen der Natura 2000-Gebiete darstellen zu können, sind in der Regel zusätzliche Geländekartierungen erforderlich. Diese werden für die Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder das Schutzziel maßgeblichen Bestandteilen herangezogen, um die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bestimmen zu können. Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen spielen auch die Auswirkungen auf die charakteristischen Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie eine große Rolle. Bei den charakteristischen Arten handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die Ausprägung eines Lebensraumes an einem konkreten Ort charakterisiert wird. Die Arten weisen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp auf bzw. die Erhaltung ihrer Populationen ist unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden (BMVBS 2008). Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie müssen jedoch nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraumtyps untersucht werden. Es sind die charakteristischen Arten auszuwählen, die für die Fragestellung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, nämlich das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen, relevant sind.

Das Plangebiet befindet sich am Strand „Weiße Düne“ und ist größtenteils unbefestigt. Es finden sich nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG geschützte Biotope in

¹ Corine = Coordinated Information on the European Environment

dem Bereich. Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden (5.1.3) beschrieben.

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung wurden Avifaunadaten (Brut- und Gastvögel) des NLWKN, u.a. aus den jährlichen Brutvogelkartierungen sowie Wasser- und Watvogelzählungen aus den Jahren 2021 bis 2022 ausgewertet. Die Ergebnisse werden im Kapitel 5.2 dargestellt.

5.1 Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

5.1.1 Zielsetzung und Methode

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte durch Geländebegehungen im Februar 2024.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021).

5.1.2 Übersicht der Biotoptypen

Im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus den folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2021) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen):

- Biotope der Meeresküsten,
- Offenbodenbereiche und
- Verkehrsflächen.

Das Plangebiet befindet sich an der Nordseite der Insel Norderney am Strandzugang „Weiße Düne“ zum Ostbadestrand. Es umfasst den Strandbereich, der sich an die geschlossenen Dünenkomplexe der Insel anschließt.

5.1.3 Beschreibung der Biotoptypen des Plangebietes (Stand 02/2024)

Biotope der Meeresküsten

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C hat es in den vergangenen Jahren während der Sturmflutsaison sehr starke Dünenabbrüche gegeben. Der Vergleich mit dem Luftbild von 2020 zeigt, dass die Kante der Düne aktuell im Westen bis zu 60 m weiter südlich liegt. Dies hat zur Folge, dass ein großer Flächenanteil des Plangebietes unterhalb der MThw-Linie liegt. Die MThw-Linie wurde während der Biotoptypenkartierung zur Hochwasserzeit mit dem GPS eingemessen und mit der Spülsaumlinie abgeglichen, so dass sich eine angenäherte MHhw-Linie für das Gebiet ergibt.

Die gute Erreichbarkeit des Ostbadestrandes mit PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln führt zu einem starken Besucherverkehr in diesem Gebiet. Der Strandbereich wird daher dem Naturfernen Strand (KSI) mit intensiver Trittbelastung zugeordnet. Unterschieden wird eine Zone oberhalb (Zusatz „o“) und unterhalb (Zusatz „u“) des mittleren Hochwassers. Die MThw-Linie verläuft nur wenige Meter von der

Abbruchkante der Dünen entfernt, so dass diese bei höher auflaufendem Hochwasser erreicht werden und weiter erodieren.

Im Osten des Plangebietes ist der alte Dünenkern nicht von Erosion betroffen. Hier reicht die Erosionskante aber bereits bis an die durch Buschzäune befestigte Weißdüne (KDWz) heran. Nur kleinflächig befinden sich südlich der Abbruchkante ganz im Osten des Plangebietes auch neu aufgewehte Weißdünen (KDW). Dominierende Art der Weißdüne ist der Strandhafer (*Ammophila arenaria*), begleitet von Sandsegge (*Carex arenaria*) und vereinzelt Exemplaren der Gänsedistel (*Sonchus arvensis*). Die Weißdünen gehören zum LRT 2120 „Weißdünen mit *Ammophila arenaria*“.

Nördlich des Strandbereichs schließt sich eine ständig von Wasser bedeckte Flachwasserzone des Küstenmeeres (KMF) an. Diese gehört hier nicht zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, da sie aufgrund der anthropogenen Einflüsse durch Trittbelastung und Badebetrieb weder Makroalgenbestände noch eine artenreiche Bodenfauna aufweist.

Südlich des Plangebietes schließen sich Graudünen (KDG, KDGS) an die Weißdüne bzw. oberhalb der Erosionskante an.

Offenbodenbereiche und Verkehrsflächen

Die Aufbauten für die saisonalen Gebäude im Strandbereich bestehen aus einer solide im Boden verankerten Balkenkonstruktion (KXX). Zugang und Infrastruktur der Gebäude sind jedoch ebenfalls von den Dünenabbrüchen betroffen. So wurden die Versorgungsleitungen freigespült und ragten zum Kartierungszeitpunkt aus dem Sand heraus. Um einen Zugang zum Strand zu ermöglichen wurde eine Rampe aus Sand für den Übergang vom Dünenweg an den Strand gebaut (OVW/DOS). Das Ende des Dünenweges bis zur Abbruchkante ist als offene Sandfläche (DOS) einzustufen.

Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen im Gebiet

Die genannten Biotoptypen der Weißdünen (KDW, KDWz) und die der Graudünen (KDG, KDGS) gehören zu den nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen, wobei lediglich KDW und KDWz in den Geltungsbereich hineinragen.

Die Weißdünen sind dem FFH-Lebensraumtyp 2120 „Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*“ zuzuordnen. Die Grasfluren der Küstendünen (KDGS) gehören zum FFH-Lebensraumtyp 2130 („Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“).

Gemäß der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (Drachenfels 2015) sind die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen hinsichtlich des Arteninventars und der Habitatstrukturen der Wertstufe C (mittlere bis schlechte Ausprägung) zuzuordnen.

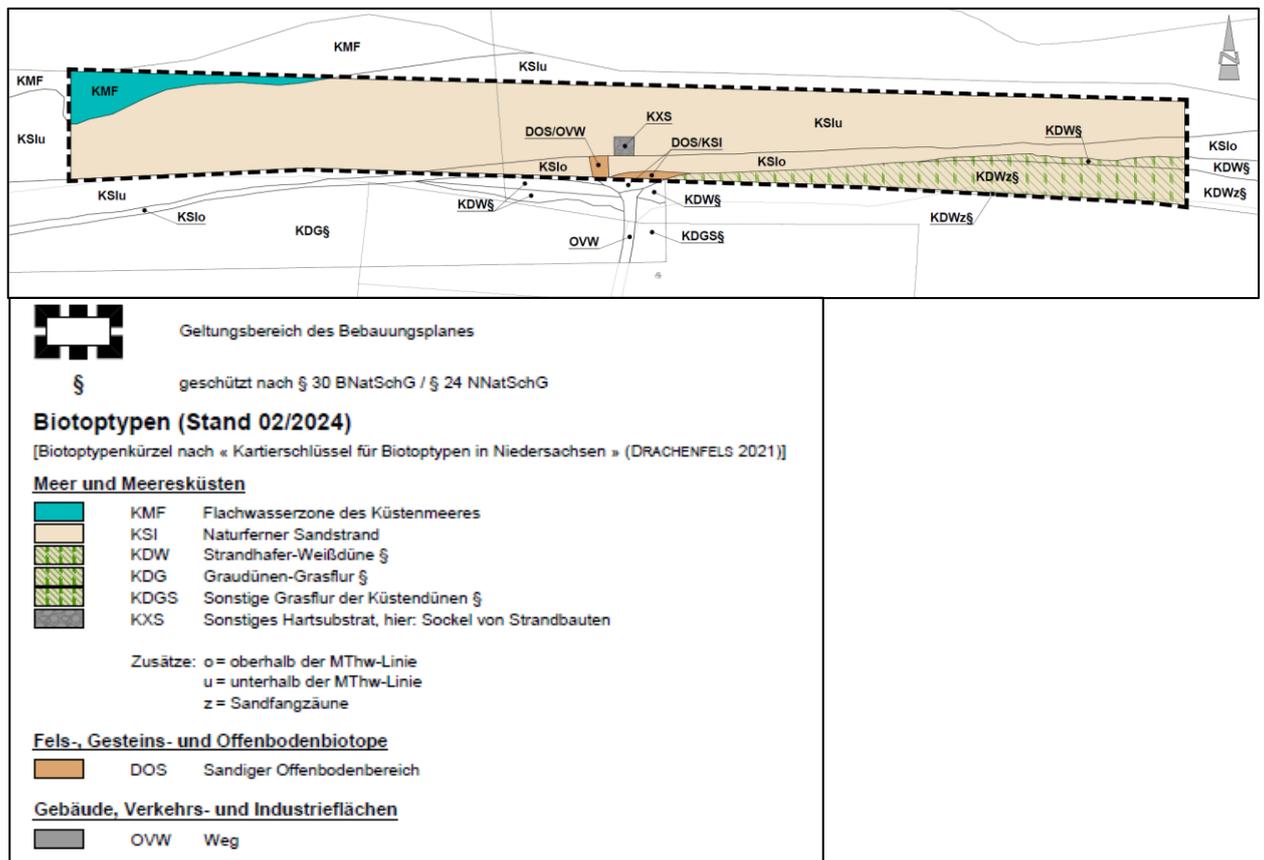


Abbildung 6: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C

5.2 Allgemein zu Brut- und Gastvögeln

Das Wattenmeer ist von herausragender Bedeutung für die Vogelwelt. Durch die enge Verzahnung von vielgestaltigen, nahrungsreichen aquatischen Lebensstätten und naturnahen terrestrischen Habitaten sind optimale Lebensbedingungen für eine große Zahl von Vögeln der Feuchtgebiete gegeben, die hier brüten. Darüber hinaus besitzt das Wattenmeer für den Vogelzug eine außergewöhnlich große Bedeutung (EXO 1994, BLEW et al. 2005).

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Faunengruppen, wie etwa den Insekten, sind die Vögel im Küstenbereich schon seit langem intensiv beobachtet und in ihrer Bestandsentwicklung gut dokumentiert worden, wie beispielsweise eine Übersicht der Brutbestandsentwicklung ausgewählter Vogelarten von 1900 bis 1990 an der niedersächsischen Nordseeküste (BEHM-BERKELMANN & HECKENROTH 1991) zeigt. Mit Hilfe dieser Daten ist es u. a. möglich, die Bestandsentwicklung von See- und Küstenvögeln als Anzeiger der Umweltbedingungen zu nutzen (EXO 1994).

Etwa 30 Küstenvogelarten nutzen die an das Wattenmeer grenzenden Salzwiesen und Strände mit alljährlich mehr als 40.000 Paaren zur Brut und für die Jungenaufzucht. Darüber hinaus stellen sich im Wattenmeer alljährlich ca. 10 Millionen Zugvögel zur Rast, Mauser und / oder Überwinterung ein, vornehmlich Wasser- und Watvögel aus arktischen und subarktischen Brutgebieten (EXO 1994).

Die Funktion des Wattenmeeres als Drehscheibe und Tankstelle auf dem ostatlantischen Zugweg war ein entscheidender Grund für die Ausweisung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Unter den an der deutschen Nordseeküste auftretenden Gastvögeln hat das niedersächsisch-hamburgische Wattenmeer

internationale Bedeutung für mindestens 38 Populationen von 36 Vogelarten (von NORDHEIM ET AL., zit. bei SÜDBECK 1999).

Als Vogellebensraum ist das Wattenmeer ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung und zugleich bedeutendstes europäisches Nahrungs- und Rastgebiet für viele Wasser- und Watvogelarten. Als Brutgebiet für 12 Anhang I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie hat es eine überragende Bedeutung, z.B. für die bedeutendsten bundesdeutschen Seeschwalbenkolonien, für Kornweihe und Sumpfohreule. Norderney liegt mit den anderen ostfriesischen Inseln an einer Vogelzugstraße, bei der die Inseln als Leitlinie fungieren (TEMME 1995). Die meisten Arten passieren die Insel, nur wenige rasten auf der Insel. Gemäß den regelmäßigen Untersuchungen von TEMME in den Jahren vor 1995, zeigt sich, dass „[...] von allen Arten wesentlich größere Zahlen seeseitig passieren“. Auf der Wattseite können Zugbewegungen zudem nicht immer eindeutig von lokalen Bewegungen der Arten unterschieden werden. Die Zugbewegungen werden wattseitig vorrangig von Enten- und Seeschwalbenarten bestimmt (TEMME 1995). Zugbewegungen finden jedoch vorrangig seeseitig statt.

5.2.1 Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu den Brut- und Gastvogelbeständen

Das für die Beurteilung der Brut- und Gast- / Rastvögel zugrunde gelegte Datenmaterial wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Norden, für die vorliegende Auswertung zur Verfügung gestellt. Die Erfassungen des NLWKN im Rahmen der Wasser- und Watvogelzählungen finden alle 14 Tage statt. Die Wasser- und Watvogelzählungen (WWZ) finden bei Hochwasser statt, da sich die Vögel dann vorrangig auf den Salzwiesen und anderen Hochwasserrastplätzen zusammenfinden und ausruhen.

Um die zeitliche Dynamik der Entwicklung der Avifauna berücksichtigen zu können, wurden vom NLWKN aus den Jahren 2021-2022 Rast- und Gastvogelraten (WWZ) zur Verfügung gestellt.

5.3 Übersicht und Bestand Brutvögel

In den Jahren 2021 und 2022 wurden im Bereich des Plangebietes einschließlich eines 500m Puffers insgesamt 18 Brutvogelarten nachgewiesen (vgl. Pläne 2 und 3). Bis 2003 gibt NIEDRINGHAUS ET AL. (2008) für Norderney 112 regelmäßige Brutvögel an. Von diesen sind ca. 6% in dem hier zugrunde gelegten Untersuchungsraum vertreten. Die 18 Brutvogelarten machen rd. 11 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) aus.

Der größte Teil der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten dürfte alljährlich zur Brut schreiten und daher dem festen Artenbestand angehören. Hierzu zählen einerseits häufigere Arten wie der Austernfischer. Andererseits setzt sich die Ornis innerhalb und um den Untersuchungsraum herum auch aus Arten zusammen, die auf spezielle Lebensräume angewiesen sind und daher in der Besiedlung der verschiedenen Habitats eine enge ökologische Amplitude erkennen lassen. Zu diesen stenotopen Brutvögeln gehören u. a. Sandregenpfeifer und Großer Brachvogel.

Tabelle 6: Liste der von 2021-2022 im Bereich des Zählgebiets Norderney - Ostbadestrand nachgewiesenen Brutpaare bzw. Brutvogelreviere.

Angegeben ist die Gesamtzahl an Brutvogelarten sowie die Summe der in zwei Jahren nachgewiesenen absoluten Brutpaare / Reviere (Angaben nach Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [NLWK], Betriebsstelle Norden). Es bedeuten: RL Küste, RL Nds. bzw. RL D: Rote Listen der in der niedersächsischen Küstenregion bzw. der naturräumlichen Region Watten und Marschen, in Niedersachsen und Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvögel (Angaben nach KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022), Gefährdungsgrad: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet; Schutzkategorie: b = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; Art. 4, f für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wertbestimmende Vogelarten als: B = Brutvogel, G = Gastvogel.

BRUTVÖGEL	AVES	Σ Reviere (BN+BV)			RL Küste	RL Nds.	RL D	Schutzkategorie	Art. 4 Abs. 1 (Anh. I)	Art. 4 Abs. 2
		2021	2022	Σ	2021	2021	2020			
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	14	17	31	-	-	-	b	-	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	4	4	-	-	-	b	-	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	2	2	3	3	3	b	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	9	3	12	-	-	-	b	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	11	11	3	3	3	b	-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	1	1	-	-	-	b	-	G
Großer Brachvogel	<i>Numerius arquata</i>	1	1	2	1	1	1	s	-	B / G
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	6	6	-	-	-	b	-	B / G
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	7	18	25	-	-	-	b	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	1	1	-	-	-	b	-	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	2	3	2	2	1	s	-	G
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	19	16	35	1	1	1	b	-	B
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	2	2	-	-	-	b	-	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	1	1	V	V	-	s	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	8	8	V	V	-	s	-	B
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	21	24	2	2	2	b	-	-
Σ		54	114	168						
Koloniebrüter	AVES	2021	2022	Σ						
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	70	141	211	-	-	-	b	-	B / G
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	110	119	229	-	-	-	b	-	G
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	56	12	68	-	-	-	b	-	G

Mit Bluthänfling, Feldlerche, Großer Brachvogel, Sandregenpfeifer sowie Steinschmätzer und Wiesenpieper kommen in den Jahren 2021 und 2022 sechs landes- und bundesweit gefährdete Spezies vor.

Im Jahr 2022 kommen zu den fünf Arten noch Bluthänfling und Feldlerche dazu. Weiter hinzu treten zwei Brutvogelarten (Turmfalke, Uferschwalbe), die als potentiell gefährdet geführt werden. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden und derzeit als (noch) nicht gefährdet gelten.

In den Jahren 2021 bis 2022 sind Austernfischer und Steinschmätzer mit > 30 Brutnachweisen bzw. Brutverdachten die häufigsten Arten. Bei den Koloniebrütern ist die Silbermöwe die häufigste Art. In Abbildung 7 ist die Brutvogelerfassung aus den Jahren 2021/2022 grafisch dargestellt.

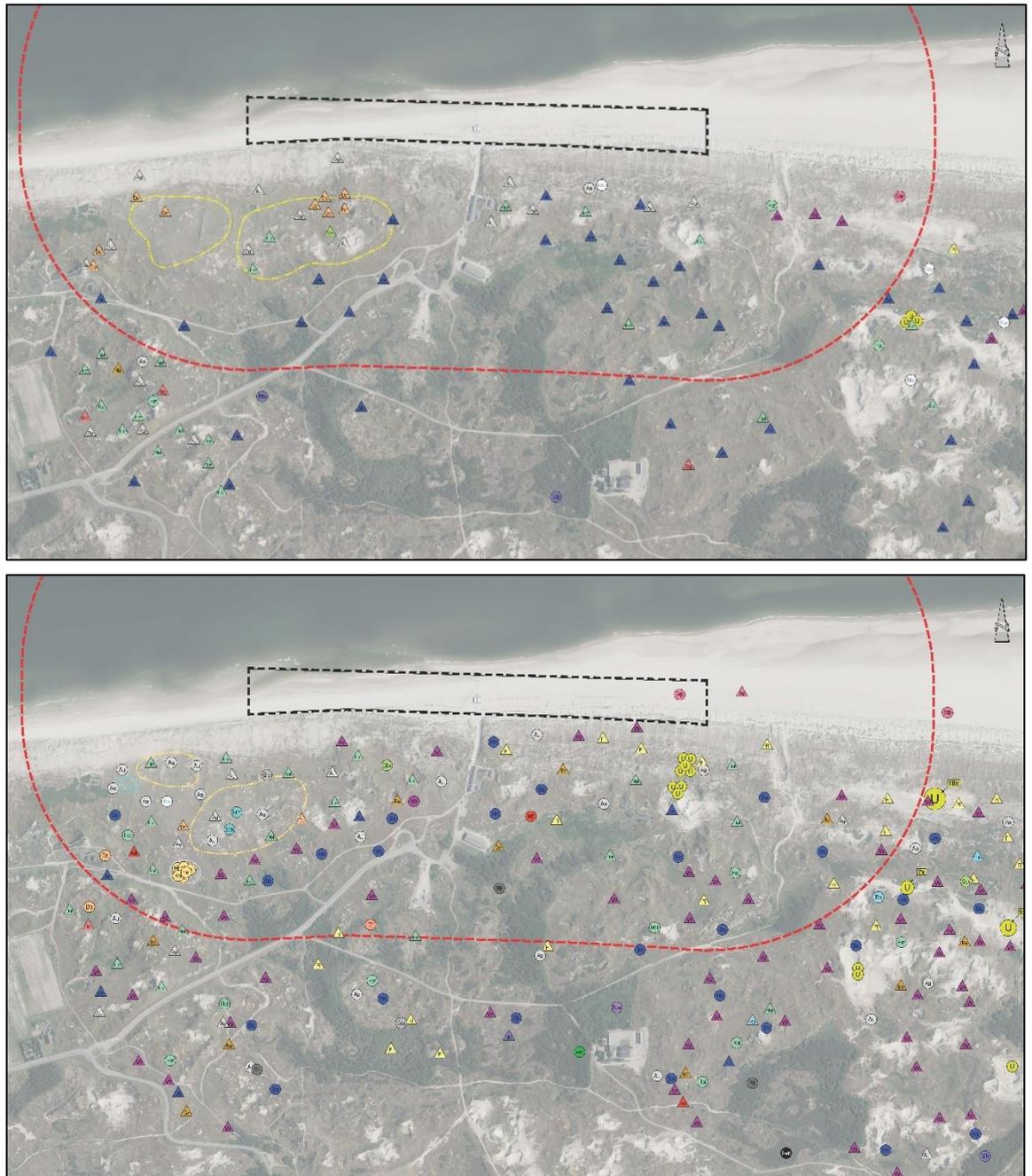


Abbildung 7: Brutstätten und Brutvögel in 2021 (oben) und 2022 (unten) mit Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und 500m Puffer/ Zählbereich (gestrichelte rote Linie), Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)

Die obige Abbildung stellt die Brutvogelvorkommen im Geltungsbereich sowie im 500 m Radius um den Geltungsbereich in den Jahren 2021 und 2022 dar. Im Jahr 2021 (obere Abbildung) gibt es keine Brutvogelvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 C. Sämtliche Vorkommen befinden sich südlich des Plangebiets bzw. nicht im unmittelbaren Strandbereich, sondern weiter landeinwärts.

Die obige Abbildung zeigt, dass bei der Brutvogelerfassung im Jahr 2022 eine Brutstätte des Sandregenpfeifers im direkten Geltungsbereich festgestellt wurde. Ein

Brutverdacht des Sandregenpfeifers befindet sich weiterhin östlich des Geltungsbereichs. Angrenzend an das Plangebiet wurde ein Brutverdacht des Wiesenpiepers registriert, davon liegen noch 20 weitere im 500 m Radius südlich des Geltungsbereichs vor sowie ein Brutnachweis. Koloniestandorte von Silbermöwe, Heringsmöwe und Sturmmöwe befinden sich, wie auch im Jahr 2021, südwestlich des Geltungsbereichs. Für die Uferschwalbe konnten insgesamt acht Brutnachweise südöstlich des Plangebiets nachgewiesen werden.

Von Seiten der Nationalparkverwaltung wurden ebenfalls faunistische Bestandserfassungen aus dem Jahr 2022 für den Planbereich und seine weitere östliche Umgebung zur Verfügung gestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Brutvögel lokalisiert. In der weiteren Umgebung wurden allerdings mehrere Gelege des Sandregenpfeifers festgestellt.

5.4 Übersicht und Bestand Gastvögel

Zur Überwachung der Gastvogelbestände führt die Staatliche Vogelschutzwarte regelmäßig Zählungen durch. Im Rahmen der vierzehntägig stattfindenden Wasser- und Watvogelzählungen werden die Daten erhoben. Zur Berücksichtigung der Daten im Rahmen der Planungen wurden vom NLWKN Auszüge für den relevanten Bereich aus den Erfassungsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt. Die Verbreitung der Gastvogelarten ist in den Plänen-Nr. 4 und 5 dargestellt.

Die Darstellungen der vom NLWKN zur Verfügung gestellten digitalen Daten stellt Areale dar, in denen sich die jeweiligen Arten während der Zählung aufhielten. Details zu den Gastvogeldaten und ihrer Trupfstärke sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 7: Liste der von 2021- 2022 im Bereich des Zählgebietes Ostbadestrand nachgewiesenen Gastvogelarten

Angegeben ist die Summe der in den zwei Jahren nachgewiesenen absoluten Individuenzahlen der an den Planbereich anliegenden Teilgebiete der Zählung (Datengrundlage: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz [NLWK], Betriebsstelle Norden). Es bedeuten: Schutzkategorie: b = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; Art. 4: für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wertbestimmende Vogelarten als G = Gastvogel und B = Brutvogel, s. Text.

GASTVÖGEL	AVES	Individuen		BNatSchG BArtSchV 2009	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Art. 4 Abs. 2
		2021	2022			
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	850	b/s	G	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	2.050	138	b	-	B / G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	5	-	s	-	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	392	b	-	G
Meerstrandläufer	<i>Calidris maritima</i>	305	171	b	-	G
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	6.296	7.007	b	-	G
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1.232	-	b/s	-	G
Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>	1.256	1.799	b	-	G
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	250	-	b	-	G
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	1.862	2.439	s	-	G
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	16.020	b	-	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	1	s	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	1	b	B / G	-

Im Zählgebiet rund um den Ostbadestrand der Insel Norderney waren in den Jahren 2021 und 2022 Sturmmöwe, Sanderling und Steinwälzer die häufigsten Gastvögel.

Ein in den Jahren 2021 und 2022 von Gastvögeln häufig aufgesuchter Bereich befindet sich östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes innerhalb des 500m Radius. Hier kommen vorherrschend Sanderling und Schneeammer vor. In den Plänen 4 und 5 sowie Abbildung 8 ist der Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 66 C, ein 500 m Radius, ein 1.000 m Radius sowie die Verbreitung der Gastvögel in den Jahren 2021/2022 dargestellt. Hieraus geht hervor, dass die Gastvogelvorkommen im Jahr 2021 sich auf den östlichen bzw. nord-östlichen Geltungsbereich konzentrieren. Der Bereich des Strandzugangs sowie der westliche Geltungsbereich stellt keine Gastvogelvorkommen dar. Südwestlich, in ca. 400 m Entfernung wurde ein Mäusebussard festgestellt. Frequentierter stellt sich der östliche Geltungsbereich sowie der angrenzende östliche Strandabschnitt dar. Insbesondere der Sanderling tritt hier als Gastvogel auf, teilweise auch im Geltungsbereich. Außerdem wurden Vorkommen von Mäusebussard sowie Schneeammer registriert. Größtenteils befinden sich diese Vorkommen östlich und nordöstlich angrenzend innerhalb des 500 m Radius. Weiter östlich, zwischen 500 und 1.000 m Entfernung tritt die Silbermöwe als Gastvogel auf. Weiter westlich des Plangebiets, in 500 – 1.000 m Entfernung wurden im Jahr 2021 mehrere Vorkommen von Meerstrandläufer und Steinwälzer festgestellt.

Im Jahr 2022 stellt sich ein ähnliches Bild dar (vgl. Abbildung 8 und Pläne 4 und 5 im Umweltbericht). Hauptsächlich als Gastvogel im Untersuchungsgebiet vertreten ist

der Sanderling. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs (nordöstlich) als auch östlich angrenzend innerhalb des 500 m Radius und darüber hinaus sind Vorkommen von Sanderling und Schneeammer registriert. Im Osten außerhalb des Plangebiets wurde außerdem ein Wanderfalke festgestellt. In 500 – 1.000 m Entfernung gibt es im Osten außerdem Vorkommen von Sturmmöwe und Mantelmöwe. Weiter westlich des Plangebiets, in 500 – 1.000 m Entfernung wurden im Jahr 2022 mehrere Vorkommen von Steinwälzer und Meerstrandläufer festgestellt.

Generell zeichnen sich die Strandbereiche auch dadurch aus, dass sie nicht frei von menschlichen Nutzungsaktivitäten sind und somit eine Vorprägung vorhanden und eine Vorbelastung wirksam ist.

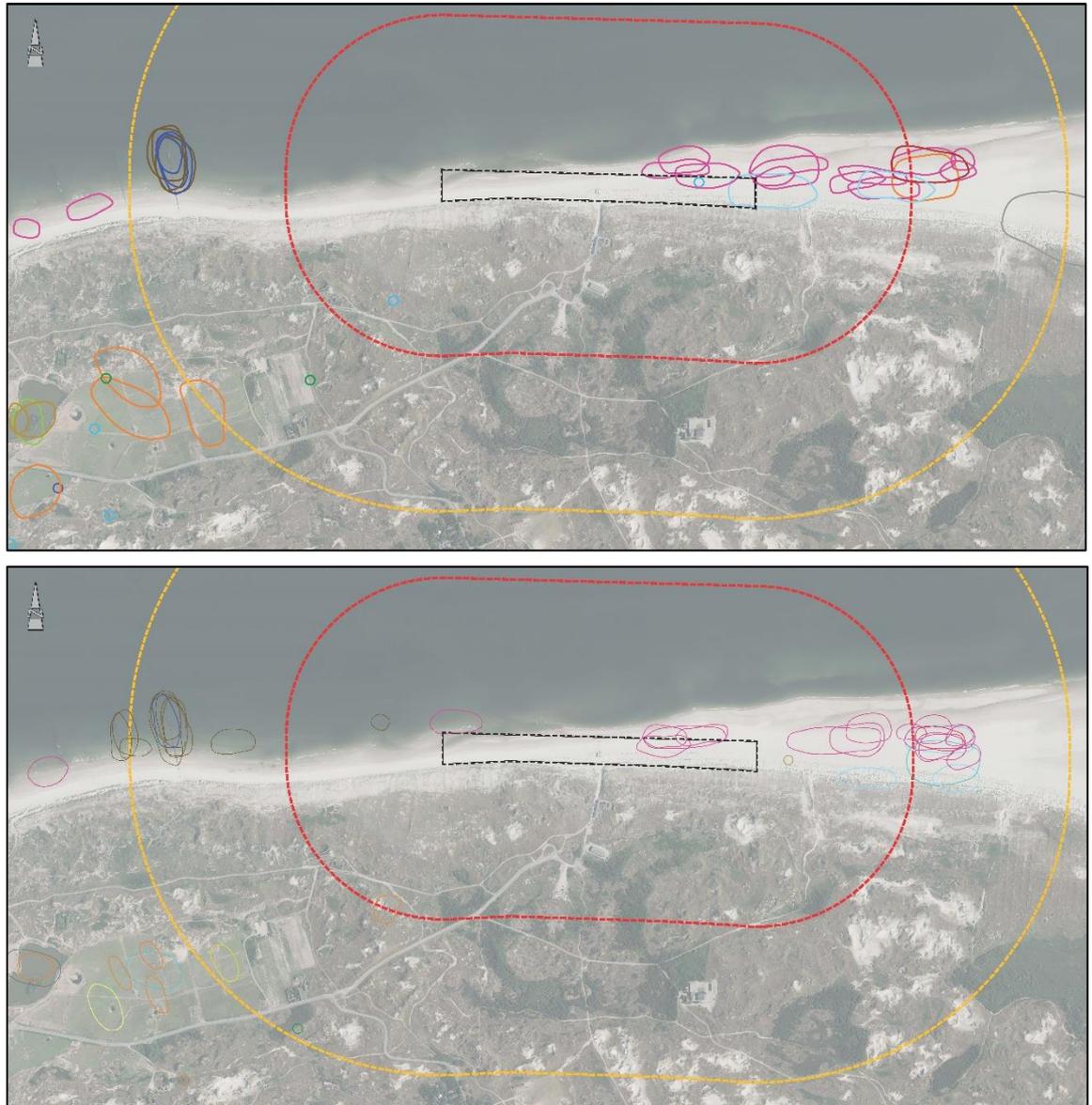


Abbildung 8: Gastvögel 2021 (obere Abb.) und 2022 (untere Abb.), Geltungsbereich (gestrichelte schwarze Linie) und Puffer/ Zählbereich (rote Linie 500m, orange Linie 1000m, Abbildungen erstellt anhand der Bestandsdaten vom NLWKN)

6.0 PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE

Die formale Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie erfolgt durch die zuständige Behörde. Die vorliegende Studie stellt lediglich eine gutachterliche Einschätzung dar und dient zur Entscheidungshilfe.

Im Mittelpunkt der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen stehen nach den Vorgaben des Art. 6 (3) FFH-Richtlinie und des § 34 BNatSchG entsprechend die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile der jeweiligen Natura 2000-Gebiete.

Aufgrund ihrer artspezifischen Empfindlichkeit gegenüber verschiedenen Wirkprozessen müssen die einzelnen Erhaltungsziele eigenständig behandelt werden. Nur in den Fällen, in denen die betroffenen FFH-Lebensraumtypen oder Vogelarten dieselbe Reaktion zeigen würden, können diese zusammen abgehandelt werden.

Für das FFH-Gebiet 2306-301 sind vorwiegend die FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit ihren charakteristischen Arten relevant. Das Artenspektrum umfasst Pflanzen, Vögel (Brutvögel, Rastvögel), Heuschrecken, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Bienen und Grabwespen, Käfer, Makrozoobenthos, Fische und Säugetiere. Die allgemeinen Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen sowie die Arten des Anhangs II einschließlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen, und die besonderen Erhaltungsziele für die aufgeführten Lebensräume (Meeresgebiete, Wattgebiete, Salzwiesen, Strände und Dünen, feuchte Dünentäler, Grünländer und Stillgewässer, vgl. dazu Kapitel 4.3) werden durch das geplante Vorhaben gewahrt. Ein bereits genutzter und somit auch teilweise vorbelasteter Bereich wird durch dieses Vorhaben lediglich neu geordnet. Sämtliche Schutz- und Erhaltungsziele können dadurch gewahrt werden und müssen im Folgenden nicht explizit abgeprüft werden. Allerdings werden aufgrund der vorliegenden Wirkfaktoren von den vorhandenen Arten lediglich Vögel als relevant betrachtet. Für das Vogelschutzgebiet V01 sind dies entsprechend die potentiell betroffenen Vogelarten der Anhänge I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie. Als allgemeines Erhaltungsziel gilt der Erhalt von geeigneten Lebensräumen für alle Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Durchzug, Rast, Überwinterung und Nahrungssuche von ausreichender Größe sowie der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks (vgl. Kap. 4.3).

Da das Plangebiet außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegt, sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens aufgrund der qualitativen Merkmale des Plangebietes als lokale Vernetzung zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage des Plangebietes und der Natura 2000 - Gebiete zueinander, bestehen funktionale Wechselbeziehungen zwischen den Gebieten. Generell können Beeinträchtigungen von Tierpopulationen oder FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten von Bedeutung sein, wenn z. B. über dort erhöhte Individuenmortalität oder erhöhten FFH-Lebensraumtypenverlust auf dem gebietsbezogenen Erhaltungszustand der betroffenen Arten oder Lebensraumtypen rückwirken können (BMVBS 2008). So kann der Zustand von Lebensräumen und Arten eines FFH-Gebietes von Veränderungen bestimmter Strukturen außerhalb des Gebietes beeinflusst werden.

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Konfliktminimierung) zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen (EU-KOMMISSION 2000). Des Weiteren bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der

Erheblichkeitsschwelle, wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Zugunsten eines Vorhabens dürfen die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Genehmigung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Vorhabens sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (vgl. Urteile vom 19. Mai 1998 - BVerwG 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 <27> und vom 27. Februar 2003 a.a.O. S. 13 f.).

Die Maßnahmen tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Plangebietes wurde die Planung aufgrund von absehbaren notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung als integrale Bestandteile der Projektgestaltung berücksichtigt. Entsprechende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen wurden als projektimmanente Bestandteile in die Planung eingebunden (vgl. Kap. 0).

6.1 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 66 C ragt ein FFH-Lebensraumtyp hinein. Es handelt sich dabei um den FFH-Lebensraumtyp 2120 „Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*“. Zudem grenzen mit den Grasfluren der Küstendünen ein weiterer FFH-Lebensraumtyp 2130 „Festliegende Küstendüne mit krautiger Vegetation (Graudünen)“ an. Alle weiteren maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, die konkret in den Schutz- und Erhaltungszielen genannt sind, werden im Rahmen der Auswirkungsprognose ebenfalls berücksichtigt. Aufgrund der Art des Vorhabens ist nur von einer potenziellen Betroffenheit der Avifauna als Charakterarten der FFH-Lebensraumtypen auszugehen. Andere Arten werden entsprechend nicht näher betrachtet, da erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

6.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen der Bauphase beschränken sich auf den begrenzten Zeitraum der Bauzeit. Es handelt sich somit um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, jedoch auch nachwirken können.

Prognose der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit ihren maßgeblichen Bestandteilen und charakteristischen Arten.

Durch die Planung werden keine natürlichen Lebensräume bzw. natürliche Verbreitungsgebiete der wertgebenden Arten beansprucht. Es werden weiterhin keine geeigneten Lebensräume der wertgebenden Arten beeinträchtigt. Die zulässigen Nutzungen überlagern sich nicht mit den Schutzdünen. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes können somit ausgeschlossen werden.

Die während der Bauzeit auftretenden Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtimmissionen wirken lokal bzw. führen nicht zu einer erheblichen Verstärkung der bereits vorhandenen Lärm- und Lichtimmissionen (Vorbelastungen) im Bereich dieses Strandabschnittes. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen und der räumlichen Verteilung der Vogelarten sind keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für die charakteristischen Arten zu erwarten.

6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können von vornherein aufgrund der Vorbelastungen und der Kleinräumigkeit des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

6.2 Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401)

6.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Bei den durch den Baustellenbetrieb verursachten baubedingten Auswirkungen durch Lärmimmissionen und Scheueffekte handelt es sich um temporäre Auswirkungen, die zeitlich begrenzt während der Baumaßnahmen zum Aufbau der entsprechenden Container und der Schlafstrandkörbe auftreten können.

Die Auswirkungen der Bauphase beschränken sich auf den Zeitraum der Bauzeit, die außerhalb der Hauptbrutzeit stattfindet. Der Bereich des Plangebietes und hier insbesondere der Badestrand weist aufgrund der bestehenden Nutzungen und der damit verbundenen hohen Frequentierung keine natürlichen Lebensräume mit besonderen Wertigkeiten in Bezug auf Brut- und Gastvögel auf, so dass hier keine direkten baubedingten Auswirkungen erwartet werden. Zudem ist aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme vor dem Aufbau der mobilen Infrastruktur eine Kontrolle auf mögliche Brutvogelansiedlungen durchzuführen, keine baubedingte Beeinträchtigung zu erwarten.

Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Lärmimmissionen können für Gastvögel zu zeitweiligen Beunruhigungen führen. So können z. B. während der Bauphase plötzlich auftretende laute Geräusche Scheueffekte verursachen. Zudem können visuelle Reize z. B. von sich bewegenden Baumaschinen bzw. Fahrzeugen, sich bewegende Menschen oder Lichtimmissionen sich auf Brut- und Rastvögel störend auswirken.

Wertbestimmende Vogelarten (Brutvögel) wurden in den Jahren 2021 und 2022 nicht innerhalb des Geltungsbereiches und auch nicht in unmittelbar angrenzender Umgebung festgestellt. Bei den Gastvögeln konnten lediglich mit dem Sanderling und der Schneeammer zwei wertbestimmende Zugvogelarten im Geltungsbereich und der weiteren Umgebung erfasst werden. Gleichwohl der Bebauungsplan eine ganzjährige Sandentnahme und Sandaufschüttungen sowie Aufspülungen für Zwecke des Küstenschutzes in diesem Strandabschnitt zulässt, sind hieraus für Zugvogelarten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, zumal hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach dem Gesetz über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (NWattNPG) bei der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer zu beantragen ist. Insgesamt sind aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastung und der lediglich beordnenden Funktion des Bebauungsplanes Nr. 66 C keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf wertgebende Vogelarten zu erwarten.

6.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet können von vornherein aufgrund der Vorbelastungen und der Kleinräumigkeit des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

6.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Geltungsbereich befinden sich die Strandplattform, auf der im Sommer der Strandkiosk inklusive infrastruktureller Einrichtungen wie WC und Lagerräume untergebracht werden. Darüber hinaus werden hier im Sommer die typischen Norderneyer Badekarren sowie Strandkörbe und Schlafstrandkörbe aufgestellt. Der Strand kann über einen Holzsteg aus Richtung Süden erreicht werden. Hier schließt sich die Gastronomie „Weiße Düne“ sowie im weiteren Verlauf Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Bushaltestelle an. Die sich hier aufhaltenden Menschen und Fahrzeuge wirken betriebsbedingt auf die Umgebung, durch z. B. Schallemissionen oder optische Reize, die potenziell zu einer Vertreibungs- und Scheuchwirkung für die Avifauna führen können. Insgesamt ist damit durch den Besucherverkehr eine starke Vorprägung bzw. Vorbelastung des Plangebietes und seinem Umfeld gegeben.

Die Nutzung der vorhandenen und bereits genehmigten baulichen Anlagen im bisherigen Außenbereich wird im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht verändert. Es sind aktuell zwar nur insgesamt sechs Schlafstrandkörbe zulässig und genehmigt und zukünftig können in diesem Strandabschnitt bis zu zehn Schlafstrandkörbe errichtet werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bebauungsplan lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Nutzung schafft. Für eine geplante Erhöhung der Anzahl von Schlafstrandkörben ist zusätzlich eine entsprechende Baugenehmigung einzuholen. Zudem wird von folgenden Regelungen ausgegangen:

Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen wird über Mülleimer gewährleistet, die an beiden Strandabschnitten in ausreichender Anzahl vorhanden sind und regelmäßig durch Fachpersonal geleert werden. Die Beschäftigten an dem Strand (Badeaufsicht) übernehmen zudem das Reinigen / Herrichten der Schlafplätze und die Schlüsselausgabe bzw. -rücknahme. Zudem wird den Mitarbeitern der Staatsbad Norderney GmbH weiterhin ein Container am Strand als Pausenraum zur Verfügung gestellt. Den Gästen der Schlafstrandkörbe am Strandabschnitt „Weiße Düne“ werden die vorhandenen Sanitäreinrichtungen im Strandkiosk / DLRG-Gebäude zur Verfügung gestellt. Für Anreisende mit dem PKW bietet der bestehende Parkplatz an der Straße „Weiße Düne“ genügend Parkmöglichkeiten. Die Schlafstrandkörbe werden nur zur touristischen Hauptsaison für maximal vier Monate im Jahr (Mitte Mai bis Mitte September) aufgestellt. In der Zwischenzeit werden die Körbe in Räumlichkeiten der Staatsbad Norderney GmbH gelagert.

Es wird davon ausgegangen, dass die gewählten Standorte der Schlafstrandkörbe sich zwischen den bestehenden Strandkörben direkt an den Holzwegen befinden. Diese Standorte weisen für die wertbestimmenden Vogelarten keine geeigneten Strukturen auf, da davon auszugehen ist, dass diese aufgrund der bestehenden Frequentierung von vornherein gemieden werden. Auch die nähere Umgebung ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen nur bedingt für einige wertbestimmende Vogelarten als Lebensraum geeignet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf solche möglicherweise in der weiteren Umgebung befindliche Neststandorte von wertgebenden Arten (Strandbrüter) werden zudem durch die durchzuführende Kontrolle auf mögliche Brutvogelansiedlungen unterbunden.

Aufgrund dessen, dass an diesem rd. 1 km langen Strandabschnitt zukünftig bis zu 10 Schlafstrandkörbe errichtet werden und diese bei maximaler Auslastung mit bis zu 20 Personen genutzt werden können, wird sich die bisherige Frequentierung der beiden Strandabschnitte überhaupt nicht bzw. nur geringfügig verändern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Strand- und Badeordnung auch derzeit schon eine nächtliche Nutzung nicht untersagt.

Es ist durch die o. g. Vorbelastungen und der gewählten Standorte, die sich nachweislich außerhalb der naturschutzfachlich sensiblen Bereiche befinden, nicht davon auszugehen, dass das Aufstellen der 10 Schlafstrandkörbe und der übrigen für die Strandversorgung zulässigen Nutzungen (Sanitäreinrichtungen, Erschließungswege und Treppenanlagen, Strandaufsicht, Kiosk / Imbiss, Strandsauna, Strandkorbvermietung, bauliche Anlagen für Massageanwendungen) in der Zeit vom 16.04. bis zum 14.09. eines jeden Jahres zu verstärkten Beunruhigungen bzw. Störeffekten auf wertbestimmende Vogelarten im Bereich des Vogelschutzgebietes führt.

7.0 ZUSAMMENFASSUNG

Es ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 66 C die Neuordnung des Strandabschnittes Weiße Düne auf einer Länge von rd. 1,0 km in unmittelbarer Nähe zu den Natura 2000-Gebieten FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) und Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401) geplant. Aufgrund der exponierten Lage des Plangebietes im Strandbereich können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. deren wertgebende Arten nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden

Nach Art. 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Zudem ist zu prüfen, ob das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Konfliktminimierung) berücksichtigt, da diese als integrale Bestandteile der Vorhabensbeschreibung anzusehen sind.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung lässt sich feststellen, dass für alle maßgeblichen Bestandteile der in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung betrachteten wertbestimmenden sowie sonstigen im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten durch das geplante Vorhaben sowie beim Zusammenwirken mit weiteren Plänen und Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden konnten. Für die Lebensraumtypen und die charakteristischen Arten ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele aufgrund der Art des Vorhabens ebenfalls nicht gegeben.

8.0 QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

- BEHM-BERKELMANN, K. & H. HECKENROTH (1991): Übersicht der Brutbestandentwicklung ausgewählter Vogelarten 1900-1990 an der niedersächsischen Nordseeküste. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 27: 1-99.
- BLEW, J., K. GÜNTHER, K. LAURSEN, M. VAN ROOMEN, P. SÜDBECK, K. ESKILDSEN, P. POTEL & H.-U. RÖSNER (2005): Overview of numbers and trends of migratory waterbirds in the Wadden Sea 1980-2000. - Wadden Sea Ecosystem 20: 7-148.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. – Bonn.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- EXO, K.-M. (1994): Bedeutung des Wattenmeeres für Vögel. - In: Lozan, J. L., E. Rachor, K. Reise, H. von Westernhagen & W. Lenz (eds.): Warnsignale aus dem Wattenmeer. - Blackwell-Wissenschafts-V., Berlin: 261-270.
- FISCHER, S., M. FLADE & J. SCHWARZ (2005): REVIERKARTIERUNG. - IN: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (EDS.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands: 47-53. - Radolfzell.
- KRÜGER & SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (aktualisierte Fassung Stand August 2017).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) (Stand November 2011).
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (Stand November 2011).
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 68 / Band 2. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn – Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P. (1999): Gastvögel im Wattenmeer: räumliche Verteilung und zeitliches Auftreten. - In: Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (ed.): Umweltatlas Wattenmeer. Bd. 2 Wattenmeer zwischen Elb- und Emsmündung. - Ulmer-V., Stuttgart: 82-83.

TEMME, M. (1995): Die Vögel der Insel Norderney. - Verlagsgesellschaft Cuxhaven GmbH & Co. KG Cuxhavener Nachrichten. Jordsandbuch 9. - Cuxhaven.

Onlinequellen

NIEDERSÄCHSISCHER LANDTAG (2022): Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG). Anlage 5 NWattNPG – Wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ und des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, Stand 2022 – Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS): <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e56b8ed1-62c6-3034-8bae-24cf3d3cb95a> (letzter Zugriff im Februar 2024)

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024): Umweltkarten Niedersachsen <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (letzter Zugriff im Januar 2024)

NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2023): Downloads ZU Natura 2000. Gebietsdaten. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS – Letzter Zugriff Februar 2024

Abbildungen

KARTE DECKBLATT, ABBILDUNG 1: Kartenmaterial von <https://www.geolife.de/>, letzter Abruf: März 2024

ABBILDUNG 2: Kartenmaterial von Umweltkarten Niedersachsen (2024) <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, letzter Abruf: März 2024

ABBILDUNG 3: Kartenmaterial von Openstreetmaps (2024), QGIS